

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 16. Dezember 2002

Datum	I n h a l t	Seite
26.11.2002	Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschuss-Verordnung 2330-21-I	842
26.11.2002	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz (Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung – ZustVTranspRLG) 410-2-1-F	843
15.11.2002	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten ... 2210-8-2-4-WFK	844
18.11.2002	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-UK	845
19.11.2002	Prüfungsordnung für das Telekolleg 2236-10-2-UK	857
23.11.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen 26-1-1-I	863
28.11.2002	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) 2210-1-1-3-UK/WFK	864
4.12.2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) 2030-3-7-1-L	907
4.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit 2130-3-G	909
4.12.2002	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst 215-5-1-2-I	910
4.12.2002	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst 215-5-1-6-I	912
4.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	913
5.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	914

2330-21-I

**Verordnung
zur Änderung der
Heizkostenzuschuss-Verordnung**

Vom 26. November 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1846) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschuss-Verordnung – ZustVHkz) vom 25. Dezember 2000 (GVBl S. 980, BayRS 2330-21-I) wird „31. Dezember 2002“ durch „31. Dezember 2005“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2002 in Kraft.

München, den 26. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

410-2-1-F

Verordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten
nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz
(Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung
- ZustVTranspRLG)

Vom 26. November 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl I S. 2141) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben und an deren Kapital oder Gewinn kommunale Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, werden die in § 5 Abs. 1 TranspRLG genannten Angaben im Fall eines Auskunftsverlangens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von derjenigen Behörde erhoben, die die Rechtsaufsicht über die beteiligte kommunale Gebietskörperschaft ausübt, sofern nicht der Bund oder der Freistaat Bayern einen mindestens ebenso großen Anteil an dem Unternehmen halten. ²Das Staatsministerium des Innern leitet diese Angaben an die nach § 10 TranspRLG zuständige Bundesbehörde weiter.

(2) Bei allen anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben, erhebt das Staatsministerium der Finanzen im Fall eines Auskunftsverlangens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die in § 5 Abs. 1 TranspRLG genannten Angaben und leitet diese an die nach § 10 TranspRLG zuständige Bundesbehörde weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 26. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-4-WFK

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten

Vom 15. November 2002

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Abschnitt D der Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1994 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„D	Fachhochschulstudiengänge ³⁾	
D 01	Architektur	7,3
D 02	Bauingenieurwesen	6,4
D 03	Betriebswirtschaft	5,4
D 04	Bioinformatik	7,0
D 05	Biotechnologie	7,2
D 06	Druck- und Medientechnik	6,4
D 07	Elektrotechnik	6,4
D 08	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	7,1
D 09	Europäische Betriebswirtschaft	5,4
D 10	Fahrzeugtechnik	6,4
D 11	Feinwerktechnik	6,4
D 12	Forstwirtschaft	6,9
D 13	Gartenbau	6,4
D 14	Holzbau und Ausbau	7,1
D 15	Holztechnik	6,4
D 16	Informatik	6,2
D 17	Internationales Management	5,5
D 18	Innenarchitektur	7,3
D 19	Kartographie	6,4
D 20	Kunststofftechnik	6,4
D 21	Landschaftsarchitektur	7,4
D 22	Landschaftsbau- und Management	7,4
D 23	Landwirtschaft	6,4
D 24	Landespflege	6,9
D 25	Lebensmitteltechnologie	6,5

D 26	Mathematik	6,4
D 27	Maschinenbau	6,4
D 28	Mechatronik	6,4
D 29	Medienmanagement	6,1
D 30	Medientechnik	7,1
D 31	Mikrosystemtechnik	6,4
D 32	Physikalische Technik	6,4
D 33	Produktionstechnik	6,4
D 34	Soziale Arbeit	6,4
D 35	Stahlbau	6,4
D 36	Technische Chemie	7,0
D 37	Technische Informatik	6,2
D 38	Textildesign	7,2
D 39	Textilerzeugung	6,4
D 40	Textilveredelung/Textilchemie	7,0
D 41	Tourismus	5,4
D 42	Umweltsicherung – Boden und Wasser	6,4
D 43	Umwelttechnik	6,4
D 44	Verfahrenstechnik	6,8
D 45	Verfahrenstechnik – Papier – Kunststoff	6,4
D 46	Vermessung	6,4
D 47	Versorgungstechnik	6,4
D 48	Werkstofftechnik	6,6
D 49	Wirtschaftsinformatik	6,0
D 50	Wirtschaftsingenieurwesen (grundständiger Studiengang)	5,9
D 51	Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang) ⁴⁾	2,8

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft.

München, den 15. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 18. November 2002

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 4, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 54 Abs. 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 69 Abs. 5, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:
 - „ § 6 Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen
 - § 7 Wechsel des Bildungsgangs
 - § 8 Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt“
 - b) Die Überschrift des Abschnitts III des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
 - „Mittlerer Schulabschluss der Hauptschule“
 - c) Es wird folgender § 40a eingefügt:
 - „§ 40a Teilnahme anderer Bewerber“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vorzeitig“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Werden ausländische Schüler vom Schulbesuch in Bayern abgemeldet, so verständigt die Schule das Einwohnermeldeamt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasi-

ums“ die Worte „oder der Realschule“ eingefügt

bb) In Satz 2 werden die Worte „der vierstufigen Realschule oder“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in einer zusammenfassenden Beurteilung festgestellt, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt; beträgt der Durchschnitt aus den Noten Deutsch und Mathematik nicht mindestens 2,0, so wird eine bedingte Eignung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsgang der Realschule wird in einer zusammenfassenden Beurteilung festgestellt, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt; beträgt die Gesamtdurchschnittsnote 2,66, so wird eine bedingte Eignung festgestellt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule wird in einer zusammenfassenden Beurteilung festgestellt, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ⁴Bei bedingter Eignung für den Bildungsgang des Gymnasiums bietet die Schule den Erziehungsberechtigten eine eingehende Beratung an; wenn eine Beratung stattgefunden hat, so wird dies im Zeugnis vermerkt.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wechsel des Bildungsgangs“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Worte „nächsthöhere Jahrgangsstufe“ durch die Worte „Regelklasse der nächsthöheren Jahrgangsstufe“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) ¹Schulpflichtige Schüler aus anderen Schularten, die die Vorrückungserlaubnis erhalten haben, können zu Schuljahresbeginn in die Mittlere-Reife-Klasse der nächsthöheren

Jahrgangsstufe übertreten. ²Entsprechendes gilt, wenn sich das Nichtvorrücken auf Fächer bezieht, die an der Hauptschule nicht unterrichtet werden. ³Über die Aufnahme in sonstigen Fällen entscheidet der Schulleiter; er kann hierzu eine Aufnahmeprüfung durchführen. ⁴Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im 12. Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.

(3) Der Wechsel von der Mittlere-Reife-Klasse in die Regelklasse der gleichen Jahrgangsstufe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich.

(4) In die Praxisklasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schüler im 9. Schulbesuchsjahr aufgenommen werden, die noch nicht die Jahrgangsstufe 8 erfolgreich besucht haben.“

6. Der bisherige § 7 wird § 8.

7. Der bisherige § 8 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen

(vgl. Art. 7 Abs. 6 Satz 4 BayEUG)

(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme auch bei einer Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,66 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für den Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. ²In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,33 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für den Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluss aufgenommen, die eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben, wobei keine Note dieser Fächer schlechter als die Note 3 sein darf, oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Faches Englisch.

(2) ¹Zur Aufnahmeprüfung nach Absatz 1 Satz 3 werden nur Schüler zugelassen, denen die zuletzt besuchte Schule in einem pädagogischen Wortgutachten bestätigt, dass sie auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Aussicht haben, die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abzuschließen. ²Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache, sofern im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ³Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den zu prüfenden Fächern jeweils mindestens die Note 2 erzielt wird. ⁴Bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülern, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung im Fach Englisch oder Muttersprache. ⁵Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem zu prüfen ist, ob der Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 zu entsprechen.

(3) ¹Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache oder Aussiedlerschüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen 9 und 10 beantragen, statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden. ²Das Staatsministerium entscheidet allgemein oder im Einzelfall, für welche Sprachen eine Genehmigung erteilt werden kann. ³Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt; während des Schuljahres werden zwei Leistungsfeststellungen (Fernprüfung) durchgeführt. ⁴Die Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 können auch Aussiedler, die nicht Hauptschüler sind, aufgenommen werden, wenn sie die nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Leistungen nachgewiesen haben. ²Darüber hinaus können in besonderen Fällen auch andere Bewerber, die nicht Schüler einer allgemeinbildenden Schule sind, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben.“

8. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 muss ein Mittlere-Reife-Kurs bezogen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch angeboten werden, wenn die Schule keine Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 führt und nicht im Einzugsbereich von Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 liegt.“

9. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Im Fach Englisch kann für Schüler mit insgesamt sehr schwachen Leistungen gesonderter Förderunterricht eingerichtet werden. ²Dies ist im Zeugnis zu vermerken.“

10. § 11 Abs. 6 wird aufgehoben.
11. § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.
12. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „gilt jeweils für das laufende Schuljahr und“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.“
13. § 17 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴In der Grundschule darf an einem Tag nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden; in der Hauptschule darf an einem Tag nur eine angekündigte Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte Probearbeiten abgehalten werden.“
14. In § 19 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schulanlage“ die Worte „sowie bei schulischen Veranstaltungen“ eingefügt.
16. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Darüber hinaus werden Grundschüler bei Bedarf ab 7.30 Uhr beaufsichtigt.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
17. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können Schüler im 9. Schulbesuchsjahr, die keine Aussicht auf Erreichen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses haben, auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Beratung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch befreit werden. ²Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, an anderem Unterricht teilzunehmen, der sich auf die Lern- und Leistungsrückstände insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik bezieht.“
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf das Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt.“
- c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Gleiches gilt für Schüler, die den Förderunterricht Englisch nach § 10 Abs. 5 besucht haben.“
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Zahl „8“ die Worte „der Regelklasse“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹In den Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde und kein Notenausgleich gewährt wird. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport. ³Falls das Zeugnis höchstens zwei Noten 5 oder eine Note 6 ausweist, kann Schülern Notenausgleich gewährt werden, wenn sie eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder drei Noten 3 in Vorrückungsfächern haben. ⁴Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern, die die nichtbestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben. ⁵Bei Schülern, die vom Gymnasium, der Realschule oder der Wirtschaftsschule übergetreten sind, kann Satz 3 entsprechend angewendet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Über das Vorrücken entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern. ²Über den Notenausgleich nach Absatz 6 entscheidet die Lehrerkonferenz.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
- „(9) ¹Besonders befähigten Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. ²Bedeutet ein zweites Überspringen den Übertritt in das Gymnasium oder die Realschule, so bedarf es der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens. ³Das Überspringen erfolgt im Fall des Satzes 1 zum Schuljahresende, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 auch im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Satzes 2 zum Schuljahresende. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“

20. Der Klammerzusatz zur Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
- „(vgl. Art. 7 Abs. 7 und 8 BayEUG)“
21. Der Klammerzusatz zur Überschrift des Abschnitts I des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
- „(vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 BayEUG)“
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so trägt die Schule auf Antrag in das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittlere-Reife-Klasse folgenden Vermerk ein: „Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.““
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Staatlich genehmigte Hauptschulen legen dem Staatlichen Schulamt das Abschlusszeugnis zusammen mit einer Dokumentation über die erbrachten Leistungen vor. ²Das Schulamt bestätigt den Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.““
23. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „mindestens die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 9 erlangt und“ gestrichen.
24. Der Klammerzusatz zur Überschrift des Abschnitts II des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
- „(vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG)“
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „in den Fächern Musik und Kunsterziehung werden auch mündliche, in den Fächern Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich und Sport auch schriftliche Leistungen verlangt;“
- b) Absatz 7 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. im schriftlichen Teil des Faches Sport 30 Minuten;“
- c) In Absatz 8 werden die Worte „in den Fächern Englisch und Sport“ durch die Worte „im Fach Englisch“ ersetzt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In Fächern, in denen zu praktischen Leistungen auch mündliche oder schriftliche Leistungen verlangt werden, wird die Note in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Gleiches gilt für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Verhältnis zu den jeweiligen Teilleistungen.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Anträge mehrerer Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Hauptschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden. ²Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Schule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen. ³Der Vorsitzende der Feststellungskommission soll Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. ⁴In die Feststellungskommission sollen Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen berufen werden. ⁵Sie sollen, soweit Schüler der staatlich genehmigten Schule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden der Feststellungskommission mitwirken. ⁶Entscheidungen nach den Sätzen 2, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
28. Abschnitt III des Vierten Teils erhält folgende Überschrift:
- „Abschnitt III
Mittlerer Schulabschluss der Hauptschule
(vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 3, Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 54 BayEUG)“
29. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 9 oder 10“ ersetzt.
30. § 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In den Wahlpflichtfächern wird die Gesamtnote aus den Noten der praktischen Prüfung und der schriftlichen Prüfung in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“
31. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Schulleiters.“
32. Es wird folgender § 40a eingefügt:
- „§ 40a
Teilnahme anderer Bewerber
(1) ¹An der Abschlussprüfung können auch Be-

werber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. ²Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

(2) ¹Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs bis zum 1. März an der Hauptschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 37 Abs. 1 Nr. 1, ferner die Fächer Arbeitslehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie sowie nach Wahl des Bewerbers eines der Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer, ausgenommen das Fach Kurzschrift; § 37 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 37 Abs. 1 Nr. 1, im Fach Arbeitslehre und in den Wahlpflichtfächern richtet sich nach § 37; für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 31 Abs. 3 und 7 entsprechend; die Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern. ³In den Fächern Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/ Chemie/Biologie finden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten statt; hierbei soll auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat; mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

(4) Für die Teilnahme anderer Bewerber, die staatlich genehmigte Hauptschulen besuchen, gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen wie 1 : 2 gewichtet. ³Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich nach § 39 Abs. 9 und 10.“

33. Der Klammerzusatz zur Überschrift des Abschnitts IV des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„(vgl. Art. 7 Abs. 8 BayEUG)“

34. In § 45 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtszeit“ durch das Wort „Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.

35. In § 51 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „hauptamtliche oder hauptberufliche“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.

36. In § 65 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Unterrichtszeit“ durch das Wort „Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.

37. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für Schülerfirmen kann die Schule ein Sonderkonto einrichten. ²Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schulleiter oder einer von ihm damit beauftragten Lehrkraft sowie einem Schüler, der an der Schülerfirma beteiligt ist. ³Pro Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch den Schulleiter oder die von ihm damit beauftragte Lehrkraft statt. ⁴Der Schulleiter hat im Übrigen ein jederzeitiges Prüfungsrecht. ⁵Haushaltsmittel dürfen über das Sonderkonto nicht abgewickelt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

38. § 73 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bedeutet das Verbleiben an der Schule eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder für die sittliche Erziehung der Mitschüler, so schlägt der Schulleiter beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vor; das Staatliche Schulamt ist hiervon zu verständigen.“

39. Anlage 1 wird durch **Anlage 1** dieser Verordnung ersetzt.

40. Anlage 3.1 wird durch **Anlage 3.1** dieser Verordnung ersetzt.

41. Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel der Hauptsschule wird wie folgt geändert:

aa) Bei **1. Pflichtfächer** wird die bisher zwischen den Zeilen Kunsterziehung und Werken/Textiles Gestalten stehende Zeile Arbeitslehre zwischen den Zeilen Englisch und Physik/Chemie/Biologie eingefügt.

bb) Bei **3. Wahlfächer** wird in der Zeile Werken/Textiles Gestalten bei Jgst. 10 die Leerstelle durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) In Nummer 4.2 des Teils I „Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9“ der Bestimmungen zur Stundentafel wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fach Englisch können diese auch leistungsdifferenziert eingerichtet werden (§ 10 Abs. 5 VSO).“

42. Anlage 3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel für die zweisprachigen Klassen erhält folgende Fassung:

„Studentafel für die zweisprachigen Klassen

Fächer	Jahrgangsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer									
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ¹⁾	5*	5*	8*	8*	7*	7*	7*	7*	7*
Deutsch als Zweitsprache									
Muttersprache	5	5	5	5	5	5	5	4	4
Mathematik	5	5	3*+2	5*	6*	5*	5*	5*	5*
Heimat- und Sachunterricht	3	3	2*+1	2*+1	-	-	-	-	-
Arbeitslehre	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Physik/Chemie/Biologie	-	-	-	-	2*	2*	2*	3*	3*
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	-	-	-	-	2	2	3*	3*	3*
Musikerziehung/Musik ²⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	-	-	-
Sporterziehung/Sport ²⁾	2	3	3	3	2*+2 ³⁾				
Werken/Textiles Gestalten	1*	1*	2*	2*	2*	2*	-	-	-
2. Wahlpflichtfächer									
Gewerblich-technischer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Gesamtstundenzahl	25	26	30	30	31+2³⁾	30+2³⁾	31+2³⁾	31+2³⁾	31+2³⁾
davon in Deutsch	6	6	16	18	23	22	25	26	26
davon in der Muttersprache	19	20	14	12	10	10	8	7	7

Die mit * gekennzeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt.

- 1) siehe Bestimmung Nummer 2
 2) siehe Bestimmung Nummer 11
 3) siehe Bestimmung Nummer 5“

b) Die Bestimmungen zur Studentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Heimat- und Sachkunde“ durch die Worte „Heimat- und Sachunterricht“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zu den in der Studentafel genannten Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht

und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.“

cc) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Die Fächerbezeichnung lautet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Musikerziehung und Sporterziehung, in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 Musik und Sport.“

43. Anlage 3.4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Studententafel erhält für die Übergangsklasse und die Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern folgende Fassung:

**„Studententafel für die Übergangsklassen
und die Klassen zur Eingliederung von Aussiedlerschülern**

Grundschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre/Ethik	2	2
Grundlegender Unterricht:		-
Deutsch als Zweitsprache		10
Mathematik		5
Heimat- und Sachunterricht	16	3
Musikerziehung		1
Kunsterziehung		1
Werken/Textiles Gestalten	2	2
Sporterziehung	2	3
Gesamtstundenzahl	22	27

Hauptschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
1. Pflichtfächer		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeitslehre (berufskundlicher Teil)	-	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/ Geschichte/Sozialkunde	5	6
Kunsterziehung	2	-
Werken/Textiles Gestalten	2	-
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	28+2¹⁾	26+2¹⁾
2. Wahlpflichtfächer		
Gewerblich-technischer Bereich		
Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich		
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (gemäß Studententafel für die Regelklassen der Hauptschule)	-	5/4/4

¹⁾ Siehe Bestimmung Nummer 3“

b) Nummer 3 der Bestimmungen zur Stundentafel erhält folgende Fassung:

„3. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.“

44. Es wird **Anlage 3.5** dieser Verordnung eingefügt.

§ 2

(1) ¹Im Schuljahr 2002/2003 gelten für die Jahrgangsstufen 3 und 4 die Anlagen 3.1, 3.3 und 3.4 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Zahl der Unterrichtsstunden im Fach Sport 3 beträgt. ²Dasselbe gilt im Schuljahr 2003/04 für die Jahrgangsstufe 4.

(2) Für den Übertritt in vierstufige Realschulen ist § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 22, 27 und 32 mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.

München, den 18. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Anmeldeblatt

I. Schüler

Familienname, Rufname, weitere Vornamen			Anschrift
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit	
Geburtsort (Landkreis, Land)			Tel.

II. Erziehungsberechtigte

Art (Vater, Mutter, Vormund, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	
Art des weiteren Erziehungsberechtigten	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	

III. Person, die den Schüler betreut (falls nicht zugleich Erziehungsberechtigte/r)

Art des Verhältnisses zum Schüler (z.B. Verwandte/r, Pflegemutter, Heimleiter, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Heimes	

IV. Weitere Angaben über den Schüler

Zahl der Geschwister, Geburtsjahre	
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	<input type="checkbox"/> ja Jahre/Monate <input type="checkbox"/> nein
Freiwillige Angaben der erziehungsberechtigten Person, die den Schüler betreut, die für die Erziehung und den Schulbetrieb von Bedeutung sind (z.B. besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenschaften).	
Vorgelegte Urkunden und Nachweise	<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Familienstammbuch <input type="checkbox"/> Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden <input type="checkbox"/> Gesundheitsnachweise <input type="checkbox"/> ggf. schulpsychologisches Gutachten
Die Erhebung und die Verarbeitung der vorstehenden Daten sind nach Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zulässig.	
(Ort)	(Datum)
(Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten)	Lehrer/in
Aufnahme in die Schule	
Das Kind wird zu Beginn des Schuljahres	
in die	Schule
in die Jahrgangsstufe	
<input type="checkbox"/> aufgenommen. <input type="checkbox"/> auf Antrag des Erziehungsberechtigten aufgenommen.	
Ort, Datum	Schulleiter/in

(noch Anlage 1)

Ablehnung des Antrags auf Schulaufnahme

Der Antrag auf Schulaufnahme des Kindes wird abgelehnt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Ablehnung des Antrags:

.....

.....

.....

.....
Schulleiter/in

Zurückstellung

Das Kind wird für das Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Zurückstellung:

.....

.....

.....

.....
Schulleiter/in

Überweisung an die Förderschule

Das Kind wurde mit Wirkung vom
an die Schule
in überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Überweisung:

(siehe auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....
Schulleiter/in

Anlage 3.1
(zu § 13 Abs. 1)

Studentafel der Grundschule

Fächer	Jgst. 1	Jgst. 2	Jgst. 3	Jgst. 4		
Religionslehre/Ethik	2	2	3	3		
Grundlegender Unterricht:						
Deutsch	}	}	6	6		
Mathematik			5	5		
Heimat- und Sachunterricht			16	16	3	4
Musikerziehung			2	2		
Kunsterziehung			1	1		
Fremdsprachen	-	-	2	2		
Werken/Textiles Gestalten	1	2	2	2		
Sportlerziehung	2	3	3	3		
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	1	1	1		
Gesamtstundenzahl	23	24	28	29		

Bestimmungen zur Studentafel

1. Zahl der Unterrichtsstunden

Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht der Schüler den Förderkurs für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, den Sonderunterricht für sprachbehinderte Schüler, den Förderunterricht für deutsche Sprache, den Sportförderunterricht oder den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht besucht.

2. Bewegungsübungen

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept der bewegten Grundschule durchzuführen.

3. Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung

Der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung dient in allen Jahrgangsstufen der Behebung von individuellen Lernrückständen einzelner Schüler und Gruppen sowie der allseitigen zusätzlichen Förderung. Er ist für alle Schüler Pflichtunterricht.

4. Unterrichtserteilung

An Grundschulen hält der Klassenleiter grundsätzlich den gesamten Unterricht. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung vom Klassenleiter erteilt werden.

Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen von Satz 2 in Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit genehmigen, wenn insbesondere anders die Verwendung von Lehramtsanwärtern nicht möglich ist. Dabei soll der Klassenleiter grundsätzlich täglich einen zusammenhängenden Block von mindestens drei Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen. Davon kann nur in dienstlich begründeten Fällen abgewichen werden.

Eine gezielte Förderung von Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand kann auch klassenübergreifend im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts ermöglicht werden. Dies setzt eine Stundenplangestaltung voraus, die das klassenübergreifende Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer eines solchen Kurses und die Teilnahme einzelner Schüler liegt im Ermessen der Schule.

5. Unterrichtsbeginn für Schulanfänger

Der Unterricht in den ersten vier Wochen des Schuljahrs berücksichtigt in Methoden und Inhalten den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. In diesen Wochen sollen verstärkt gemeinschaftsfördernde Maßnahmen sowie Inhalte der Verkehrserziehung, z.B. Schulwegsicherheit durchgeführt werden.

6. Fremdsprache

Der Unterricht in der Fremdsprache wird nicht benotet. Die Teilnahme wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.

7. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1-2stündige Arbeitsgemeinschaften, die für Unterricht und Erziehung in der Grundschule förderlich sind, insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten, können angeboten werden, sofern an der Schule die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt:

Zusätzlich zu den in der Studentafel ausgewiesenen Musikstunden werden in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.

Studentafel für die Praxisklasse

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch Mathematik	10
Arbeitslehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Physik/Chemie/Biologie	4
Sport	2+2 ¹⁾
Arbeitsgemeinschaft ²⁾	2
Förderunterricht ²⁾	2
Gesamtstundenzahl der Unterrichtsstunden	22+2
Praxistag	8
Gesamtstundenzahl (Schule + Praxis)	30+2¹⁾

1) siehe Bestimmung Nummer 4

2) siehe Bestimmung Nummer 3

Bestimmungen zur Studentafel

1. Die Studentafel für die Praxisklasse ist flexibel umzusetzen. Sowohl bei der Ausgestaltung des Unterrichts als auch beim Praxistag ist auf die Bedarfslage der Schüler und auf die Möglichkeiten der außerschulischen Partner Rücksicht zu nehmen (z.B. wöchentlichen Praxistag oder Praxis im Block).
2. Der Unterricht wird auf der Grundlage ausgewählter Bereiche des Lehrplans für die Hauptschule und einer auf die Klasse sowie die Leistungsmöglichkeiten der Schüler bezogenen Jahresplanung (klassenbezogener Lehrplan) in enger Verzahnung mit dem praktischen Bereich erteilt. Dabei sind anhand einer Überprüfung des Lernstands der Schüler die Leistungsrückstände in den Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, zu berücksichtigen.
3. Die zweistündige Arbeitsgemeinschaft dient der spezifischen Förderung der Schülerinteressen, der zweistündige Förderunterricht der Verbesserung der Lernergebnisse insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik.
4. Zu den genannten zwei Unterrichtsstunden kommen noch zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
5. Der Unterricht in den Fächern Religionslehre/Ethik und Sport soll in Kooperation mit einer Regelklasse erteilt werden.

2236-10-2-UK

Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 19. November 2002

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Telekollegs
- § 2 Aufnahme in den Kollegtag
- § 3 Übertritt und Ausscheiden
- § 4 Pflichtfächer
- § 5 Lehrerkonferenz

Zweiter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 6 Arten der Prüfungen
- § 7 Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Feststellungsprüfungen
- § 9 Häusliche Übungsarbeiten
- § 10 Ermittlung der Lehrgangsnoten

Abschnitt II

Abschlussprüfung

- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Zeugnis der Fachhochschulreife
- § 18 Wiederholung der Abschlussprüfung

Dritter Teil

Schlussvorschriften

- § 19 Ausnahmen
- § 20 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Telekollegs

(1) Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe multimedialer Angebote, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

(2) Ein Lehrgang gliedert sich in 4 Trimester.

(3) Die Prüfungen im Rahmen des Telekollegs führt der Freistaat Bayern durch.

§ 2

Aufnahme in den Kollegtag

(1) ¹Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird zugelassen, wer

1. einen mittleren Schulabschluss erlangt hat und
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens am Ende des Lehrgangs abschließt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat.

²Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung ist maßgeblich für die Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung des Telekollegs. ³Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

(2) Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird ferner zugelassen, wer

1. eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung oder eine Fachakademie erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder
3. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs und dem 1. Tri-

mester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche erste Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

(3) Die Zulassung erhält nicht, wer

1. eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife bereits besitzt,
2. sich bereits zweimal erfolglos einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat,
3. sich an anderer Stelle zu einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife angemeldet hat oder
4. eine Schule besucht, an der die Fachhochschulreife erworben werden kann.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzte Anmeldefrist versäumt wurde oder
2. die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht wurden.

(5) ¹Die Anmeldung zum Kollegtag ist an die Geschäftsstelle Telekolleg beim Bayerischen Rundfunk zu richten. ²Die Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 und die vollständigen Angaben zum bisherigen Bildungsweg sind nach Zuteilung zu einer Kolleggruppe unverzüglich dem Kolleggruppenleiter vorzulegen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Kolleggruppenleiter.

§ 3

Übertritt und Ausscheiden

(1) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wohnortwechsel, kann ein Teilnehmer auf Antrag einer anderen Kolleggruppe zugewiesen werden.

(2) Aus dem Kollegtag scheidet aus, wer

1. die Voraussetzung zur weiteren Teilnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht erfüllt,
2. seinen Austritt erklärt,
3. dreimal während eines Lehrgangs den Kollegtag versäumt hat, ohne dass dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt, oder
4. wegen grober Verstöße gegen die den Kollegtagteilnehmern obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird oder
5. nicht innerhalb zweier aufeinander folgender Lehrgänge in allen Fächern Leistungen nachweist.

§ 4

Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer sind in allen Ausbildungsrichtungen

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Geschichte und
6. Sozialkunde.

(2) Zusätzliche Pflichtfächer sind

1. in der Ausbildungsrichtung Technik die Fächer Chemie und Technologie/Informatik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Technologie/Informatik sowie
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie.

(3) ¹Bei Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen beruflichen Fortbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beschränkt der Kolleggruppenleiter auf schriftlichen Antrag die Teilnahme am Kollegtag und an den Prüfungen auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. ²Eine Rückkehr zur Teilnahme an allen Pflichtfächern ist ausgeschlossen.

§ 5

Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) ¹Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrkräfte. ²Vorsitzendes Mitglied ist der Kolleggruppenleiter; ist ein Studienleiter eingesetzt, so führt er den Vorsitz. ³Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Lehrgangsnoten und
2. die Entlassung eines Teilnehmers.

Zweiter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6

Arten der Prüfungen

(1) Die Teilnehmer des Telekollegs weisen ihre Leis-

tungen durch Feststellungsprüfungen und die Abschlussprüfung nach.

(2) Die Abschlussprüfung findet nach Ende des jeweiligen Abschlussprüfungsfachs gemäß § 13 statt.

§ 7

Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei der Bewertung der Leistungen einschließlich der Notengebung in Zeugnissen und bei Prüfungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im Allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) ¹Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) ¹Leistungen, bei denen sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note 6 zu bewerten. ²In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsteilnehmer durch den Kolleggruppenleiter bzw. durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall ist die gesamte Prüfung oder

der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note 6 zu bewerten. ⁴Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen oder Prüfungsteile, denen der Teilnehmer ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. ⁵Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. ⁶Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist der Kolleggruppenleiter, bei der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss.

(5) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist auf Wunsch Einblick zu geben.

(6) ¹Wer mit ausreichender Entschuldigung einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile nicht ablegt, kann die Prüfung oder fehlende Prüfungsteile zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachholen. ²Außerordentliche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³Ein Rechtsanspruch auf Sondertermine besteht nicht.

§ 8

Feststellungsprüfungen

(1) Feststellungsprüfungen finden statt

1. für alle Ausbildungsrichtungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik (je zwei), Geschichte, Sozialkunde und Physik (je eine),
2. für die Ausbildungsrichtung Technik in den Fächern Chemie und Technologie/Informatik (je eine),
3. für die Ausbildungsrichtung Wirtschaft in den Fächern Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Technologie/Informatik (je eine) sowie
4. für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen in den Fächern Biologie und Psychologie (je eine).

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen sind die einschlägigen Lerninhalte der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials.

(3) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer

1. nach Feststellung der unterrichtenden Lehrkraft die häuslichen Übungsarbeiten vorgelegt hat und
2. nach Feststellung des Kolleggruppenleiters an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(4) ¹Die Feststellungsprüfungen werden nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierzu erlassenen Regelungen vom Kolleggruppenleiter und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt. ²Die Termine und die Arbeitszeiten der Feststellungsprüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt und spätestens zu Beginn des Lehrgangs bekannt gegeben.

(5) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit obliegen der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft.

(6) ¹Auf Antrag findet ergänzend zur Feststellungsprüfung eine mündliche Prüfung statt, sofern die Note nicht wegen Unterschleif oder Fernbleibens von der Prüfung gegeben wurde. ²Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. ³Sie wird von der zuständigen Lehrkraft im Beisein des Kolleggruppenleiters oder einer vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrkraft durchgeführt. ⁴Für die Bildung der Note der Feststellungsprüfung werden die schriftlichen und die mündlichen Leistungen im Verhältnis zwei zu eins gewichtet; § 7 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluss über die Prüfungsgebiete und die erbrachte Leistung gibt.

§ 9

Häusliche Übungsarbeiten

(1) ¹Um den Lehrinhalt einzuüben und die Teilnehmer zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden häusliche Übungsarbeiten gestellt. ²Sie sind von den Teilnehmern zu bearbeiten und fristgerecht der für das betreffende Fach zuständigen Lehrkraft zu übergeben.

(2) Die häuslichen Übungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft korrigiert, zur Information der Teilnehmer über ihren Leistungsstand bewertet und den Teilnehmern zurückgegeben.

§ 10

Ermittlung der Lehrgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des Lehrgangs in allen bis dahin unterrichteten Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. ²Die Lehrgangsnote ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Leistungen der Feststellungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 und 6.

(2) ¹Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 7 Abs. 3. ²Die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(3) Die Lehrgangsnote wird den Teilnehmern vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

Abschnitt II

Abschlussprüfung

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Der Bildungsgang des Telekollegs endet mit einer Abschlussprüfung. ²In ihr wird festgestellt, ob die Teilnehmer die Fachhochschulreife erreicht haben.

(2) ¹Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. ²Die Abschlussprüfung findet an einzelnen öffentlichen Fachoberschulen oder Berufsoberschulen statt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus benannt werden.

(3) Die Prüfungen sind spätestens nach zwei aufeinander folgenden Lehrgängen abzuschließen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem Stellvertreter und den in den Fächern der Abschlussprüfung unterrichtenden Lehrkräften. ²Das vorsitzende Mitglied und der Stellvertreter werden für jede Prüfung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann für die mündliche Prüfung Unterausschüsse bilden. ²Diese bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied oder einem von ihm benannten Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei Lehrkräften, wovon eine der Fachoberschule oder Berufsoberschule und eine dem Kollegtag angehören soll.

(3) ¹Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) In allen Ausbildungsrichtungen werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft.

(2) Schriftlich geprüft werden ferner

1. in der Ausbildungsrichtung Technik das Fach Physik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft das Fach Wirtschaftslehre und
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen das Fach Psychologie.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Lerninhalte der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials.

(4) Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹Eine freiwillige mündliche Prüfung findet statt, wenn sich die Lehrgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe oder drei Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre. ²Wenn der Leistungsstand in einem Fach der schriftlichen Prüfung nach Auffassung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist, muss eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) ¹Soweit eine Berechtigung oder Verpflichtung zur mündlichen Prüfung besteht, ist der Teilnehmer in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. ²Die Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie soll in der Regel 20 Minuten dauern. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 8 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrkräfte des betreffenden Fachs, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. ²Die erste Bewertung hat in der Regel eine Lehrkraft vorzunehmen, die an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. ³Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. ⁴Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹In den Fächern der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote und der Note der schriftlichen Prüfung, die in der Regel gleiches Gewicht haben. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. ³Hat außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden, ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, denen in der Regel gleiches Gewicht zukommt.

(2) In den übrigen Fächern ist die Lehrgangsnote die Zeugnisnote.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der Zeugnisnoten über das Bestehen der Abschlussprüfung.

(4) Die Prüfung ist gleichwohl bestanden, wenn höchstens in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 vorliegt und Notenausgleich gewährt wird.

(5) ¹Notenausgleich erhält wer

1. die Zeugnisnote 1 in einem Pflichtfach oder
2. die Zeugnisnote 2 in zwei Pflichtfächern oder
3. die Zeugnisnote 3 in drei Fächern

der schriftlichen Prüfung erzielt hat. ²Dabei kann die Zeugnisnote 6 in einem oder die Zeugnisnote 5 in zwei

Fächern der schriftlichen Prüfung nur durch andere Fächer der schriftlichen Prüfung ausgeglichen werden; bezieht sich von zwei Zeugnisnoten 5 nur eine Note auf ein Fach der schriftlichen Prüfung, muss wenigstens eine der zum Ausgleich herangezogenen Noten auf ein Fach der schriftlichen Prüfung entfallen.

(6) Bei Zeugnisnote 6 im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(7) Ist die Teilnahme am Telekolleg auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik beschränkt worden (§ 4 Abs. 3), so ist die Prüfung bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Zeugnisnote 4 erzielt wurde.

§ 17

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) ¹Wer sich der Abschlussprüfung mit Erfolg unterzogen hat, erhält ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife). ²Wer sich bei der Aufnahme in den Kollegtag noch in der Berufsausbildung befand, erhält eine Bescheinigung; das Zeugnis der Fachhochschulreife wird erst gegen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung ausgestellt.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder an der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat, erhält eine Bescheinigung, die die Leistung im Lehrgang ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung und eine Bemerkung über die erfolglose bzw. über die unterbliebene Teilnahme an der Abschlussprüfung enthält.

(3) ¹Wer die Abschlussprüfung nur teilweise abgelegt hat, erhält eine Bescheinigung über die abgelegten Fächer und die darin erzielten Noten. ²Diese Noten werden bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis und die Bescheinigungen müssen den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 18

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin für das jeweilige Fach wiederholen.

(2) Die schriftliche Anmeldung für die Wiederholungsprüfung ist acht Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten Prüfungstermin, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig bekannt gegeben wird, abgelegt werden. ²Die Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen möglich; sie muss vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 19

Ausnahmen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2002 treten außer Kraft:

1. die Prüfungsordnung für das Telekolleg I vom 20. März 1973 (GVBl S. 135, BayRS 2236-10-2-UK), geändert durch Verordnung vom 8. September 1976 (GVBl S. 418),
2. die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 21. Oktober 1992 (GVBl S. 562, BayRS 2236-10-3-UK).

München, den 19. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

26-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Ausländergesetzes und
ausländerrechtlicher Bestimmungen
in anderen Gesetzen**

Vom 23. November 2002

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (AVAuslG) vom 3. Dezember 1990 (GVBl S. 531, BayRS 26-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ausländerbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Mittelfranken. ²Als Ausländerbehörde führt die Regierung von Oberbayern die Bezeichnung ‚Zentrale Rückführungsstelle Südbayern‘ und die Regierung von Mittelfranken die Bezeichnung ‚Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern‘.“

2. Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden kann für das Gebiet

1. der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Oberbayern,
2. der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Regierung von Mittelfranken,

die Aufgaben der Ausländerbehörden für Asylbewerber und Ausreisepflichtige wahrnehmen, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Ausreisereinrichtungen zu wohnen. ²Das Staatsministerium des Innern weist die Regierungen an, inwieweit sie von ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 Gebrauch machen, insbesondere in welchen Einrichtungen und für welche Gruppen von Ausländern.

(3) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach den Absätzen 1 und 2 kann die Regierung von Oberbayern für das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern die Aufgaben der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit der Beschaffung von Identitätspapieren und sonstigen Heimreisedokumenten übernehmen und die dafür erforderlichen ausländerrechtlichen Anordnungen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung treffen. ²Das Staatsministerium des Innern weist die Regierung von Oberbayern an, inwieweit sie von ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 Gebrauch macht, insbesondere für welche Herkunftsstaaten.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden § 1a Abs. 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 23. November 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

**Verordnung
über die Qualifikation für ein Studium
an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den
staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen
(Qualifikationsverordnung - QualV)**

Vom 28. November 2002

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 60 Abs. 8 Sätze 1,2 Halbsätze 2,3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 Satz 2,
- b) Art. 60 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1,
- c) Art. 66 Abs. 2,
- d) Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2,
- e) Art. 115 Abs. 2 Satz 1,
- f) Art. 122 Abs. 2

des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlichen Hochschulen

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze §§ 1 bis 3

Abschnitt II

Qualifikation für ein Studium an Universitäten

Unterabschnitt 1 Hochschulreife §§ 4 bis 13

Unterabschnitt 2 Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs §§ 14 bis 19

Unterabschnitt 3 Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn § 20

Abschnitt III

Eignungsprüfung, weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen für das Studium an Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film sowie für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

Unterabschnitt 1 Akademien der Bildenden Künste §§ 21 bis 27

Unterabschnitt 2 Hochschulen für Musik §§ 28 bis 34

Unterabschnitt 3 Hochschule für Fernsehen und Film §§ 35 bis 41

Unterabschnitt 4 Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen §§ 42 und 43

Abschnitt IV

Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife §§ 44 bis 56

Abschnitt V

Postgraduales und weiterbildendes Studium §§ 57 und 58

Abschnitt VI

Gaststudierende § 59

Zweiter Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen §§ 60 bis 63

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Fortgeltung von nicht mehr zu erwerbenden Qualifikationen

Unterabschnitt 1	Hochschulreife	§§ 64 bis 70
------------------	----------------	--------------

Unterabschnitt 2	Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife	§§ 71 bis 74
------------------	---	--------------

Abschnitt II

Fortgeltung früherer Immatrikulationsmöglichkeiten	§ 75
--	------

Abschnitt III

Schlussbestimmungen	§§ 76 bis 79
---------------------	--------------

Erster Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlichen Hochschulen

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die Hochschulreife nachgewiesen. ²Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt - unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 - zum Studium aller Studiengänge an Universitäten; § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. ³Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt - unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 - zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten; § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. ⁴Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt zu den in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) vorgesehenen Erweiterungen des Studiums nur insoweit, als es sich um Fächer oder Fachrichtungen handelt, die in den §§ 6 und 7 ebenfalls aufgeführt sind. ⁵Soweit bei einem Studiengang die Immatrikulation in mehreren nach Haupt- und Nebenfach unterschiedenen Studienfächern erforderlich ist, muss die fachgebundene Hochschulreife nur für das Hauptfach nachgewiesen werden; ist die Immatrikulation in zwei

Hauptfächern erforderlich, muss die fachgebundene Hochschulreife nur für das erste Hauptfach nachgewiesen werden.

§ 2

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an Kunsthochschulen oder an der Hochschule für Fernsehen und Film ist bei Vorliegen der für die einzelnen Hochschularten in den §§ 21, 28 und 35 genannten Voraussetzungen in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für die gewählte Fachrichtung oder den gewählten Studiengang oder das gewählte Fach im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs nachzuweisen, die an der Hochschule abzulegen ist, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist (§§ 21 bis 41). ²§§ 21 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 35 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt für das Studium des Fachs Kunsterziehung oder Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen auch dann, wenn es an anderen Hochschulen erfolgt; dasselbe gilt für das Studium des Fachs Kunsterziehung oder Musik, wenn es zur Erweiterung des Studiengangs Lehramt an Sonderschulen dient. ²Satz 1 gilt entsprechend für das Studium des Haupt- oder Nebenfachs Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) oder Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs an Universitäten.

§ 3

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife (§§ 44 bis 51),
2. die fachgebundene Hochschulreife; soweit es sich um Bildungsnachweise handelt, die im Ausland erworben wurden, wird nur die fachgebundene Fachhochschulreife nachgewiesen,
3. die allgemeine Hochschulreife.

²Die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge an Fachhochschulen. ³§§ 52 bis 56 bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten.

Abschnitt II

Qualifikation für ein Studium an Universitäten

Unterabschnitt 1	Hochschulreife
------------------	----------------

§ 4

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
 - a) Gymnasiums,
 - b) Abendgymnasiums,
 - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg);
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 6 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die Abschlussprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West;
5. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 5 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 249, BayRS 2235-5-1-UK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GVBl S. 759), für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 829), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1999 (BGBl I S. 2534) - Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz -, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion).

§ 5

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität;
2. Zeugnis über die Diplomprüfung an der Hochschule für Politik nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für Studierende der Hochschule für Politik zu-

sammen mit einer Bescheinigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst;

3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an
 - a) einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule,
 - b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
 - c) eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst
 - a) nach einem nach dem 30. September 1974 begonnenen Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern (Art. 18 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes - BayBFHG - (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237) in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) nach einem nach dem 31. August 1980 begonnenen Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 18 a Abs. 1 BayBFHG ausgebildet worden ist und die Fachhochschulreife (§§ 44, 48, 51, 71) nachweist;
5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst nach einem nach dem 15. August 2001 begonnenen Studium der Verwaltungsinformatik an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern (Art. 1 Satz 4 BayBFHG in Verbindung mit der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik ZAPO/gtVI vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten.

§ 6

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Berufsoberschule Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
a) Agrarwirtschaft	Agrarwissenschaften Biochemie Biologie Biomedizin Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemie und Biochemie Ernährungswissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Geoökologie Ingenieurökologie Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Lebensmittelchemie Molekulare Biotechnologie Molekulare Medizin Molecular Science Polymer- und Kolloidchemie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Agrarwirtschaft oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (letzte ab 1999) Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit Hauswirt- schaftswissenschaft (ab 1999)
b) Sozialwesen	Biochemie Biologie Biomedizin Medienpädagogik Molekulare Medizin Molecular Science Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Sozialwissenschaft Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Gesundheits- und Pflegewissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen
c) Technik	Allgemeiner Maschinenbau Angewandte Informatik Architektur

Spalte 1
Berufsoberschule
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Universität/Kunsthochschule
Studiengang

Bauingenieurwesen
Baustoffingenieurwesen
Biochemie
Bioinformatik
Biomedizin
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie
Chemie und Biochemie
Chemieingenieurwesen
Chemie- und Bioingenieurwesen
Communications Engineering
Computational Engineering
Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
Elektrotechnik und Informationstechnik
Engineering Physics
Finanz- und Wirtschaftsmathematik
Geodäsie und Geoinformation
Geographie
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
Geologie
Geoökologie
Geophysik
Informatik
Informatik und Electronic Commerce
Informatik und Multimedia
Informationstechnik
Ingenieurökologie
Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
Lebensmittelchemie
Linguistische Informatik
Maschinenbau
Maschinenwesen (einschl. Luft- und Raumfahrttechnik)
Materialwissenschaft
Mathematik
Mechatronik
Meteorologie
Mineralogie
Molecular Science
Molekulare Biotechnologie
Nanostrukturtechnik
Physik

Spalte 1 Berufsoberschule Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
	Polymer- und Kolloidchemie Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften Statistik Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Technomathematik Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) Werkstoffwissenschaften Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bau- technik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Metalltechnik oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
d) Wirtschaft	Angewandte Informatik Betriebswirtschaftslehre Buchwissenschaft Europäische Wirtschaft European Economic Studies Finanz- und Wirtschaftsmathematik Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) Gesundheitsökonomie Informatik und Electronic Commerce Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Produktion und Medienwirtschaft Sozialwissenschaft Soziologie Sportökonomie Statistik Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft Wirtschaftspädagogik Wirtschaftspädagogik/IT;

2. Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
a) Augenoptik	Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Metalltechnik
b) Brauwesen und Getränketechnik	Brauwesen und Getränketechnologie Ernährungswissenschaft Lebensmittelchemie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
c) Fremdsprachenberufe	Anglistik (bei Hauptsprache Englisch) Romanistik (bei Hauptsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch) Sinologie (bei Hauptsprache Chinesisch) Slawistik (bei Hauptsprache Russisch)
d) Gemeindepastoral	Pädagogik Psychologie Theologie
e) Hauswirtschaft	Ernährungswissenschaft Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
f) Heilpädagogik	Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Gesundheits- und Pflegewissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
g) Holzgestaltung	Architektur Bauingenieurwesen Innenarchitektur Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bautechnik
h) Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Ernährungswissenschaft Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
i) Medizintechnik	Allgemeiner Maschinenbau Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Maschinenbau Maschinenwesen Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Elektrotechnik und Informationstechnik oder Metalltechnik
j) Restauratorenausbildung	Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften
k) Sozialpädagogik	Pädagogik Psychologie Schulpädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Soziologie Lehramt an Grundschulen Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Sozialpädagogik Lehramt an Sonderschulen
l) Wirtschaft	Betriebswirtschaftslehre Buchwissenschaft Europäische Wirtschaft European Economic Studies Gesundheitsökonomie Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Produktion und Medienwirtschaft Sozialwissenschaft Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre

Spalte 1
Fachakademie
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Universität/Kunsthochschule
Studiengang

Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsmathematik
Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik/IT;

3. Zeugnis über die Erste Prüfung der Förderlehrer zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (BayRS 2038-3-4-9-5-UK) zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996 S. 50), in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge

- Pädagogik
- Psychologie
- Schulpädagogik
- Sonderpädagogik;

4. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an einer in Spalte 1 aufgeführten Abteilung jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 29 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 1985 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) in der jeweils geltenden Fassung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität:

Spalte 1
Staatsinstitut für die Ausbildung
von Fachlehrern
Abteilung

Spalte 2
Universität
Studiengang

a) Abteilungen I und V

Pädagogik
Psychologie
Schulpädagogik
Sonderpädagogik
Lehramt an Grundschulen

b) Abteilungen II und III

Ernährungswissenschaft
Pädagogik
Psychologie
Schulpädagogik

Spalte 1 Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abteilung	Spalte 2 Universität Studiengang
---	--

Sonderpädagogik
Lehramt an Grundschulen
Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

§ 7

(1) ¹Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- a) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule in einem in Spalte 1 genannten oder einem im Grundstudium weitgehend gleichen Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule:

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
1. Agrarmarketing/Agrarmanagement	Agrarwissenschaften Gartenbauwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Agrarwirtschaft mit Sozialkunde
2. Architektur	Architektur Innenarchitektur Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik mit Informatik, Mathematik oder Physik
3. Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik mit Informatik, Mathematik oder Physik
4. Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaftslehre Europäische Wirtschaft European Economic Studies Gesundheitsökonomie Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftspädagogik Wirtschaftspädagogik/IT

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
5. Bioingenieurwesen	Chemie- und Bioingenieurwesen Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik)
6. Biotechnologie	Biochemie Gartenbauwissenschaften Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
7. Elektrotechnik	Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektro- technik und Informationstechnik mit Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
8. Ernährungs- und Versorgungs- management	Ernährungswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Biologie, Chemie oder Mathematik
9. Feinwerk- und Mikrotechnik	Allgemeiner Maschinenbau Maschinenbau Maschinenwesen Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
10. Informatik	Computational Engineering Informatik Informatik und Electronic Commerce Wirtschaftsinformatik
11. Kartographie und Geo- medientechnik	Geodäsie und Geoinformation Geographie
12. Kommunikations-Design	Angewandte Grafik
13. Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
14. Landwirtschaft	Agrarwissenschaften Gartenbauwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Agrarwirtschaft mit Biologie oder Chemie
15. Lebensmitteltechnologie	Brauwesen und Getränketechnologie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Biologie, Chemie oder Physik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
16. Maschinenbau	Allgemeiner Maschinenbau Maschinenbau Maschinenwesen Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
17. Mathematik	Computational Engineering Finanz- und Wirtschaftsmathematik Informatik Informatik und Electronic Commerce Mathematik Statistik Technomathematik Wirtschaftsmathematik Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft
18. Mechatronik	Allgemeiner Maschinenbau Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Maschinenbau Maschinenwesen Mechatronik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektrotechnik und Informationstechnik oder Metalltechnik mit Chemie, Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
19. Mikrosystemtechnik	Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Nanostrukturtechnik Physik Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
20. Multimedia	Informatik und Multimedia
21. Physikalische Technik	Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Geophysik Meteorologie Nanostrukturtechnik Physik
22. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit	Pädagogik Theologie Lehramt an Grundschulen in einer Fächerverbindung mit Religionslehre Lehramt an Hauptschulen in einer Fächerverbindung mit Religionslehre
23. Soziale Arbeit	Pädagogik Sozialpädagogik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
	Sozialwissenschaft Soziologie Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Sozialpädagogik mit Sozialkunde
24. Technische Chemie	Chemie Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Molecular Science
25. Textil-Design	Angewandte Grafik Textilgestaltung
26. Umweltsicherung	Geoökologie
27. Umwelttechnik	Allgemeiner Maschinenbau Chemie- und Bioingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) Werkstoffwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
28. Verfahrenstechnik	Allgemeiner Maschinenbau Chemieingenieurwesen Chemie- und Bioingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
29. Verfahrenstechnik Papier - Kunststoff	Allgemeiner Maschinenbau Chemieingenieurwesen Maschinenbau Maschinenwesen Werkstoffwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Metalltechnik mit Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik oder Physik
30. Vermessung und Geoinformatik	Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Geodäsie und Geoinformation Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Bautechnik mit Informatik, Mathematik oder Physik
31. Wald und Forstwirtschaft	Agrarwissenschaften Forstwissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Agrarwirtschaft mit Biologie, Chemie oder Mathematik

Spalte 1 Fachhochschule Studiengang	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
---	--

32. Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik Wirtschaftspädagogik /IT
33. Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen;

b) Zeugnis einer Hochschule für Musik über die

aa) Künstlerische Diplomprüfung in den Studiengängen Chordirigieren, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen und Orchesterdirigieren (jeweils Abschluss als Diplommusiker) sowie Kirchenmusik (evangelisch, katholisch) (Abschluss als Diplom-A-Kirchenmusiker oder als Diplom-B-Kirchenmusiker) für den Studiengang

- Musikwissenschaft,

bb) Künstlerische Diplomprüfung in den Studiengängen Regie und Schauspiel für den Studiengang

- Theaterwissenschaft,

cc) Pädagogische Diplomprüfung (Abschluss als Diplommusiklehrer) für die Studiengänge

- Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik),
- Musikwissenschaft,

soweit die Zeugnisinhaber außerdem den mittleren Schulabschluss nachweisen können,

c) Abschlusszeugnis des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) mit der Gesamtnote „gut“ für den Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie.

²Die im Grundstudium weitgehend gleichen Studiengänge im Sinn von Satz 1 Buchst. a werden durch Richtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten.

§ 8

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums,
- b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Abendgymnasiums,
- c) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg),
- d) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule, soweit dieser eine gymnasiale Oberstufe angegliedert ist, oder
- e) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Kollegschule;

2. Zeugnis der Hochschulreife

- a) für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - b) für das Land Baden-Württemberg,
- jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;

3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache;

4. Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung);

5. Zeugnis über die Abschlussprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde;

6. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion);

7. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

(2) ¹Absatz 1 gilt nur, wenn die Hochschule im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis festgestellt hat. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt voraus, dass das Zeugnis oder der zugrunde liegende Abschluss

1. im Herkunftsland als entsprechende Qualifikation anerkannt ist und
2. an einer den bayerischen Verhältnissen gleichwertigen Unterrichtseinrichtung, nach Durchlaufen eines gleichwertigen Bildungsgangs und unter gleichwertigen Leistungsanforderungen erworben wurde.

³Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 gelten als erfüllt, wenn das Zeugnis sowie der diesem zugrunde liegende Bildungsgang einer einschlägigen Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) voll entsprechen.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

§ 9

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität oder Gesamthochschule,
2. Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule,
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Studium an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
5. Abschlusszeugnis einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer Berufsakademie eines anderen Landes nach dem Modell Baden-Württemberg.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife (§§ 4, 8) nachweisen konnten.

(3) ¹§ 8 Abs. 2 gilt - mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 - entsprechend. ²Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem mindestens den Nachweis einer im Herkunftsland anerkannten fachgebundenen Hochschul-

reife, im Fall des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72) voraus.

(4) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt.

§ 10

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule für die der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden, in § 6 Nr. 1 Spalte 2 genannten Studiengänge,
2. Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung an einer Einrichtung, die einer der in § 6 Nr. 4 Spalte 1 genannten Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern entspricht, für die jeweils in § 6 Nr. 4 Spalte 2 genannten Studiengänge.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

(1) ¹Die fachgebundene Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, außerdem nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene

1. Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität für ein Studium
 - im gleichen Studiengang,
2. Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Universität für ein Studium
 - in einem Magisterstudiengang mit gleichem Hauptfach,
3. staatliche Zwischenprüfung für ein Studium
 - im gleichen Studiengang,
4. Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den in § 7 Abs. 1 Buchst. a in Spalte 1 genannten Studiengängen für ein Studium
 - in einem dort jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang.

²Für ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Gesamthochschule mit dem Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Brückenkurse gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die Fachhoch-

schulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72) nachweisen können; im Übrigen gilt Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2)¹Für Zeugnisse gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt dies nur, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachweisen können.²Für Zeugnisse gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt § 8 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 entsprechend; die Gleichwertigkeitsfeststellung setzt außerdem voraus:

1. den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 44, 46, 48, 51, 71, 72);
2. den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 52);
3. den Nachweis, dass die bis zur Vorprüfung vorgesehene Studienzeit mindestens der in der entsprechenden Studienordnung einer bayerischen Fachhochschule vorgesehenen Dauer des Grundstudiums entspricht, wobei praktische Studiensemester außer Betracht bleiben.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen

1. durch die in der Regel im Ausland erworbenen
 - a) Reifezeugnisse, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses (BayRS 2235-1-2-1-UK) ausgestellt worden sind,
 - b) Zeugnisse der Europäischen Schulen über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung;
2. durch die im Ausland erworbenen
 - a) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Deutschen Auslandsschulen,
 - b) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von deutschen Schulen im Ausland, die auf Grund von Einzelermächtigungen durch die Kultusministerkonferenz die deutsche Abitur- bzw. Reifeprüfung abhalten,
 - c) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Privatschulen im deutschsprachigen Ausland, die auf Grund einer besonderen Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reifeprüfung ermächtigt wurden,
 - d) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss (II) nach den Landesbestimmungen führen,
 - e) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der

Deutschen Schule Istanbul für türkische Absolventen der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife,

- f) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung - in Verbindung mit dem Zertifikat (Schulabschlusszeugnis) der Internationalen Abteilung,
- g) Zeugnisse über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion) für Absolventen der griechischen Abteilungen der Deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion),
- h) Bescheinigungen über die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife von französischen internationalen Schulen für Schüler der deutschen Abteilung, die den deutschen Prüfungsteil der „option internationale“ des französischen Baccalauréat erfolgreich abgelegt haben,
- i) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(2)¹Deutsche Auslandsschulen im Sinn von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a sind deutsche Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz als Vollanstalten anerkannt und zur regelmäßigen Abhaltung der deutschen Abitur- bzw. Reifeprüfung berechtigt sind.²Im Übrigen gilt Absatz 1 nur für solche deutschen Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der entsprechenden Prüfung ermächtigt worden sind.

§ 13

(1)¹Sonstige Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis der Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind.²Dies gilt entsprechend für Bildungsnachweise, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden.

(2)¹Zuständige Stelle im Sinn von Absatz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Zeugnisanerkennungsstelle).²Bei Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: Deutschen) gilt Satz 1 nur, soweit diese ihren Wohnsitz im Freistaat Bayern haben; haben diese ihren Wohnsitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Kultusministerium dieses Landes zuständig; haben sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.³Bei Ausländern entscheidet im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Bewerber ermöglichen und

Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer Universität des Freistaates Bayern sinnvoll erscheinen lassen.

(4) ¹Entsprechen die Bildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. ²Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West als Anerkennungsprüfung,
2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

³Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

1. als Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ALPO oder
2. als Bestätigungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 2 ALPO durchgeführt.

(5) Zusätzliche Prüfungen im Sinn von Absatz 4 Sätze 2 und 3, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 von der zuständigen Stelle (Absatz 2 Satz 1) anerkannt.

(6) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs

§ 14

(1) ¹Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung (Eignungsprüfung) nachzuweisen. ²Sportstudiengänge im Sinn des Satzes 1 sind:

1. die Studiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor und Diplom,
2. der Studiengang Sportökonomie mit dem Abschluss Diplom,
3. das Studium des Fachs Sport im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs (§§ 61 und 88 LPO I),
4. das Studium des Fachs Sportpädagogik oder Sportwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(2) ¹Die bestandene Eignungsprüfung ist grundsätzlich nur 18 Monate gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) jeweils bei der Hochschule eingegangen sein, an der das Studium angestrebt wird. ²Mit der Anmeldung ist das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. ³Die Form der Anmeldung, der notwendige Inhalt des ärztlichen Attests sowie Zeitpunkt und Ort von Haupt- und Nachtermin der Eignungsprüfung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils rechtzeitig gesondert bekannt gemacht.

(4) ¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung durchgeführt, bei der vorgeschriebene Mindestleistungen in folgenden Gebieten zu erbringen sind:

1. Gerätturnen:

Je eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

a) für Männer:

- aa) Boden,
- bb) Reck;

b) für Frauen:

- aa) Boden,
- bb) Holmreck;

2. Gymnastik/Tanz:

eine Kürübung im Tanz (nach vorgegebener Musik) oder in Gymnastik mit Handgerät (z.B. Ball, Band, Keule, Reifen, Seil); auf Antrag kann die Prüfung in Gymnastik/Tanz durch die Prüfung in einem weiteren Spiel aus dem Prüfungsgebiet Nummer 5 Buchst. a als eigenständige Prüfung ersetzt werden;

3. Leichtathletik:

- a) 60-m-Lauf (mit fliegendem Start),
- b) 3000-m-Lauf,
- c) Weitsprung,
- d) Ballweitwurf;

4. Schwimmen:

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl);

5. Sportspiele:

Prüfung der Spielfertigkeit in

- a) Basketball oder Fußball oder Handball nach Wahl sowie
- b) Volleyball (Rückschlagspiel).

²Die Prüfungsanforderungen, Beurteilungskriterien sowie die Mindestwerte für die messbaren Leistungen werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekannt gemacht. ³Nicht messbare Leistungen sind von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfern) zu bewerten. ⁴Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern.

(5) ¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem oder in mehreren der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 vorgeschriebene Mindestleistungen nicht erbracht bzw. Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, weil in bis zu zwei Prüfungsgebieten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 geforderte Mindestleistungen nicht erbracht bzw. Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, so besteht zum festgelegten Nachtermin die Möglichkeit einer Teilwiederholung der Eignungsprüfung, die sich nur auf die mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen bezieht. ³Verbleiben auch dann noch nicht bestandene Prüfungsleistungen, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Wer bereits an einer anderen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland oder Ausland das Studium eines vergleichbaren Sportstudiengangs begonnen hat und seine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch sonstige entsprechende sportpraktische Prüfungsergebnisse nachweist, kann auf Antrag von der Eignungsprüfung oder von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.

(7) Wer Leistungssport betreibt (Mitgliedschaft im A-, B- oder C-Kader eines einschlägigen Sportfachverbandes oder vergleichbares Niveau bei den Sportspielen), kann auf Antrag von einschlägigen Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 15

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuss, der gemeinsam für alle Universitäten gebildet wird, die Sportstudiengänge (§ 14 Abs. 1 Satz 1) anbieten. ²Er trifft insbesondere die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 6 und 7 sowie gemäß Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. jeweils die Person, die die mit der Durchführung der Sportstudiengänge an den einzelnen Universitäten beauftragte Einrichtung leitet oder stellvertretend leitet,
2. jeweils die Personen, die an den unter Nummer 1 genannten Einrichtungen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung der Ausbildung in den einzelnen Sportstudiengängen beauftragt sind, für die zur Eignungsprüfung zugelassene Personen (Prüfungsteilnehmer) geprüft werden.

²Dem Prüfungsausschuss können darüber hinaus weitere Personen angehören, die in der Sportausbildung

an Universitäten tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sein vorsitzendes Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. ⁴Das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Eignungsprüfung eine Prüfungskommission, die für die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich ist sowie im Regelfall die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung trifft; strittige Fälle legt die Prüfungskommission dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Prüfungskommission gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied (Prüfungsvorsitzender) die Person, die diejenige Einrichtung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 leitet oder stellvertretend leitet, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, und
2. die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern.

³Die Prüfer werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen aus dem Kreise der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Universitäten berufen. ⁴Bei zentraler Durchführung der Eignungsprüfung soll der Prüfungskommission mindestens je ein Prüfer derjenigen Universitäten angehören, für die Prüfungsteilnehmer geprüft werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 16

(1) Die Prüfung gilt insgesamt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung oder von einzelnen Teilen der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamts oder gegebenenfalls der sportmedizinischen Abteilung der Universität, an der die Eignungsprüfung

stattfindet, verlangt werden. ³Werden die Gründe spätestens bis zum vierten Tag nach Prüfungsbeginn geltend gemacht und von der Prüfungskommission anerkannt, so kann die Prüfung zum Nachtermin abgelegt bzw. fortgesetzt werden. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁵Wer sich ordnungsgemäß zur Eignungsprüfung angemeldet hat, aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Eignungsprüfung zum Haupttermin verhindert ist, kann auf Antrag unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vom Prüfungsausschuss zur Ablegung der gesamten Eignungsprüfung zum Nachtermin zugelassen werden.

(3) Nehmen Prüfungsteilnehmer trotz Erkrankung oder Verletzung an der Prüfung teil, sind die erbrachten Leistungen wie bei den übrigen Prüfungsteilnehmern zu bewerten.

(4) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsvorsitzende Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Mitteilung der Prüfungsergebnisse ein Monat verstrichen ist. ³Sechs Monate nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse darf der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

(3) Durch einen Antrag nach Absatz 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

§ 18

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Eine Eignungsprüfung, die insgesamt nicht bestanden ist oder die als insgesamt nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise eine weitere Wiederholung gestatten; er kann diese Entscheidung auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 19

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind unverzüglich nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu erheben und spätestens innerhalb von drei Monaten konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Einwendungen.

(3) Durch einen Antrag nach Absatz 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

Unterabschnitt 3

Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn

§ 20

(1) Vor Studienbeginn ist für den Studiengang Buchwissenschaft eine abgeschlossene Berufsausbildung als „Buchhändler“ bzw. „Buchhändlerin“ oder „Verlagskaufmann“ bzw. „Verlagskauffrau“ oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung nachzuweisen.

(2) Vor Studienbeginn ist nachzuweisen:

1. für die Studiengänge Brauwesen und Getränketechnologie sowie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel (jeweils Abschluss als Bachelor of Science und als Diplom-Ingenieur Univ. bzw. Diplom-Ingenieurin Univ.) jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen,
2. für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Maschinenbau, Maschinenwesen und Wirtschaftsingenieurwesen eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen,
3. für den Studiengang Germanistik - Schwerpunkt Journalistik - (Abschluss als Diplom-Germanist Univ. bzw. Diplom-Germanistin Univ.) eine einschlägige praktische Tätigkeit von sechs Monaten,
4. für den Studiengang Gesundheitsökonomie ein gelenktes Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von drei Monaten,
5. für den Studiengang Journalistik (Abschluss als Diplom-Journalist Univ. bzw. Diplom-Journalistin Univ.) eine einschlägige praktische Tätigkeit von zwölf Monaten, die durch das Praktikum „Presse I“ der Deutschen Journalistenschule ersetzt werden kann,

6. für den Studiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren oder eine erfolgreiche Ausbildung an einer Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren.

(3) Für die Art und Einteilung der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Fachprüfungs- oder Studienordnung oder Satzung über die Eignungsfeststellung der jeweiligen Hochschule und der dazu ergangenen Richtlinien.

(4) ¹Beim Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände können im Falle des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 5 die Hochschulen ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird. ²Besondere Umstände im Sinn von Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Ableistung der praktischen Tätigkeit vor Studienbeginn wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes zu einer unzumutbaren Verzögerung des Studienbeginns führen würde.

Abschnitt III

Eignungsprüfung,
weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen
für das Studium an Kunsthochschulen
und der Hochschule
für Fernsehen und Film sowie für entsprechende
Studiengänge an anderen Hochschulen

Unterabschnitt 1
Akademien der Bildenden Künste

§ 21

(1) ¹Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt

1. als weitere Vorbildungsnachweise:
 - a) die allgemeine oder (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten in einem einschlägigen Berufsweig, die vor oder innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Eignungsprüfung abgeleistet werden kann; ausnahmsweise können drei Monate dieser praktischen Tätigkeit nach Studienbeginn in der unterrichtsfreien Zeit bis zum dritten Semester abgeleistet werden;
2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
 - a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

²Das Studium des Fachs Kunsterziehung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien setzt abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die allgemeine Hochschulreife, das Studium der Innenarchitektur mindestens die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife voraus.

(2) ¹Die Hochschulen können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muss, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Bei Nachweis eines mindestens viersemestrigen erfolgreichen Studiums an einer Hochschule für bildende Künste im Inland kann die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b vorausgesetzte praktische Tätigkeit bis auf drei Monate ermäßigt werden.

§ 22

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die praktische Prüfung und
3. die mündliche Prüfung.

(3) ¹Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an einer Hochschule für bildende Künste im Inland das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer ausländischen Hochschule für bildende Künste nachweist und von dieser im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms für ein vorübergehendes Studium an einer Akademie der Bildenden Künste benannt wird.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann auch vom Erfordernis der mündlichen Prüfung befreit werden.

(4) ¹Wer sich für die Vorauswahl bewirbt, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, muss bisherige eigene Arbeiten vorlegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Die gewählte Fachrichtung ist anzugeben. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ⁴Die Frist für die Vorlage endet, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2, am 15. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, sonstige Prüfungsteilnehmer, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. ²Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. ²Die Dauer der praktischen Prüfung muss für alle derselben Fachrichtung angehörenden Prüfungsteilnehmer gleich sein.

(7) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

§ 23

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. ²Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule grundsätzlich eine Prüfungskommission gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. fünf Professoren, davon mindestens einer aus der gewählten Fachrichtung,
2. zwei hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeitern oder hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.

²Im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 kann die Prüfungskommission aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. dem Rektor,
2. den Prorektoren,
3. dem Professor der gewünschten Klasse.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 Satz 1 werden vom Senat der Hochschule bestellt.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus den Professoren ein vorsitzendes Mitglied, das die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission leitet.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; mindestens drei der Anwesenden müssen Professoren sein. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 24

¹Die Eignungsprüfung ist, unbeschadet des § 21 Abs. 2 Satz 1, bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen. ²Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

§ 25

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungster-

min ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 26

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 27

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Hochschulen für Musik

§ 28

(1) ¹Die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird für folgende Studiengänge durchgeführt:

1. mit Künstlerischer

a) Diplomprüfung:

- aa) Chordirigieren (München)/Dirigieren: Chorleitung (Würzburg),
- bb) Gesang (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),
- cc) Gitarre,
- dd) Historische Instrumente (Würzburg)/Viola da Gamba (München),

- ee) Jazz,
- ff) Kirchenmusik A (evangelisch, katholisch),
- gg) Komposition,
- hh) Komposition für Film und Fernsehen (München),
- ii) Orchesterdirigieren (München)/Dirigieren: Orchesterleitung (Würzburg),
- jj) Orchesterinstrumente,
- kk) Tasteninstrumente (München)/Klavier, Orgel, Akkordeon (Würzburg),
- ll) Ballett (München),
- mm) Musical (München),
- nn) Schauspiel (München),
- oo) Regie (München),

b) Bachelorprüfung:

Lichtgestaltung (München);

2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:

- a) Elementare Musikpädagogik (Würzburg),
- b) Gehörbildung (München),
- c) Gesangspädagogik (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),
- d) Instrumentalpädagogik (München)/Orchesterinstrumente, Klavier bzw. Orgel, Akkordeon, Historische Instrumente, Gitarre (Würzburg),
- e) Jazz (Würzburg),
- f) Musiktheorie;

3. mit Staatsprüfung:

- a) Lehramt an Grundschulen/Fach Musik,
- b) Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik,
- c) Lehramt an Realschulen/Fach Musik,
- d) Lehramt an Gymnasien/Fach Musik.

²§ 57 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Neben der Eignungsprüfung werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis:

- a) bei den Studiengängen Kirchenmusik A, Regie, Schauspiel, Gehörbildung, Musiktheorie, Lehramt an Realschulen/Fach Musik sowie Lehramt an Gymnasien/Fach Musik: die allgemeine Hochschulreife;
- b) bei den Studiengängen Lehramt an Grundschulen/Fach Musik und Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik: die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife;

c) beim Studiengang Lichtgestaltung:

- aa) amtlicher Befähigungsnachweis als Beleuchtungsmeister oder ein gleichwertiger Nachweis oder
- bb) Zeugnis einer Hochschule über die Zwischenprüfung (Vordiplomprüfung) in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau/Maschinenwesen oder vergleichbaren Studiengängen sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit an einem Theater;

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

- a) Mindestalter: Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b) Höchstalter: Vollendung des 25. Lebensjahres, beim Studiengang Lichtgestaltung Vollendung des 40. Lebensjahres, beim Studiengang Ballett Vollendung des 17. Lebensjahres (weibliche Prüfungsteilnehmer) bzw. des 21. Lebensjahres (männliche Prüfungsteilnehmer).

²Für die Aufbaustudiengänge gelten, abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, folgende Höchstaltersgrenzen:

- 1. Aufbaustudium Fortbildungsklasse bzw. Meisterklasse Vollendung des 30. Lebensjahres,
- 2. Aufbaustudium Ballettpädagogik Vollendung des 40. Lebensjahres.

(3) ¹Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen

1. vom Erfordernis des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1

- a) bei den Studiengängen Kirchenmusik A, Regie und Schauspiel, soweit die Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens den mittleren Schulabschluss nachweisen können,
- b) bei den Studiengängen Gehörbildung und Musiktheorie, soweit die Prüfungsteilnehmer
 - aa) ein Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Musik mit der Gesamtnote „sehr gut“ im Fach Musiktheorie oder
 - bb) vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluss und in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachweisen;

2. von den Altersgrenzen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2, soweit die Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachweisen.

²Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zur Eignungsprüfung voraus, dass das Überschreiten der Altersgrenze in besonderen Lebensumständen begründet ist, sowie der Nachweis einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung durch die Eignungsprüfung aussichtsreich erscheint; zur Glaubhaftmachung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a ist nur eine Immatrikulation als Gast-

studierender (§ 59 Abs. 3) möglich; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 29

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerische Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung,

wobei erstere in Form von Einzelprüfungen, letztere in der Regel in Gruppen abgenommen werden. ²Bei den Studiengängen Ballett, Musical, Regie, Schauspiel und Lichtgestaltung entfällt die schriftliche Prüfung.

(3) ¹Wer sich für die Studiengänge

1. Komposition,
2. Komposition für Film und Fernsehen oder
3. Regie

bewirbt, muss sich zusätzlich einer Vorauswahl unterziehen, durch die über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden wird. ²Hierfür sind gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (Absatz 16)

1. in den Studiengängen Komposition und Komposition für Film und Fernsehen eigene kompositorische Arbeiten,
2. im Studiengang Regie eine kurzgefasste Regiekonzeption einer Szene eigener Wahl eines bekannten Theaterstücks (wahlweise Schauspiel oder Musiktheater) vorzulegen, die eine Beurteilung der Eignung ermöglichen.

³Mit der Vorlage ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten bzw. Regiekonzeption selbstständig verfasst worden sind.

(4) ¹Wer bereits an einer Hochschule für Musik im Inland ein Studium begonnen, aber nicht abgeschlossen hat, kann auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach befreit werden, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Prüfung mindestens im Rang einer Jahresprüfung erfolgreich abgelegt wurde. ²Zwischenprüfungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag voll auf die Eignungsprüfung angerechnet werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende der bayerischen Fachakademien für Musik, hinsichtlich der Zwischenprüfungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese gemäß § 25 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik - FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1997 (GVBl S.397), abgelegt sein müssen; dem wird die staatliche Musikreifeprüfung oder die staatliche Musiklehrerprüfung gleichgestellt, sofern im Hauptfach mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ⁴Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule für Musik im Ausland erbracht worden sind.

(5) ¹Bei den Studiengängen Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Gesang/Sologesang; Konzert und/oder Musiktheater, Gitarre, Historische Instrumente/Viola da Gamba, Kirchenmusik A, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung, Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente/Klavier, Orgel, Akkordeon, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach
(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach
(nicht für die Hauptfächer Klavier und Cembalo)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - bb) Gehörbildung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - cc) Tonsatz/Harmonielehre (nur für die Studiengänge Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Kirchenmusik A, Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung sowie die Hauptfächer Orgel und Cembalo)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre (nur für die Studiengänge Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Kirchenmusik A und Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung sowie die Hauptfächer Orgel und Cembalo)
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).

²Ergibt sich bereits auf Grund der Prüfung im Hauptfach eindeutig, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel nicht erreichen, kann von einer Prüfung in den Pflichtfächern abgesehen werden.

(6) Beim Studiengang Jazz sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das Hauptfach
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach (in der Regel Jazz-Klavier, bei Hauptfach Jazz-Klavier ein anderes Jazzinstrument oder Gesang)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

a) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(7) Beim Studiengang Lichtgestaltung sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

1. Vorlage

- a) eines kurzen Abrisses über ein Regiekonzept,
- b) eines Bühnenbildentwurfs (Skizze) und
- c) eines Lichtentwurfs (Skizze)

auf Grund eines zusammen mit der Ladung zur Prüfung vorgegebenen Themas; § 29 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend;

2. Erläuterung der vorgelegten Konzepte.

(8) Beim Studiengang Ballett ist Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung das Hauptfach (Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten).

(9) ¹Bei den Studiengängen Musical und Schauspiel sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

- 1. Vorsprechen und Vorspielen (bei Musical zusätzlich Vorsingen und Tanzschritte),
- 2. Erarbeiten von Aufgaben einzeln oder in Gruppe im Rahmen eines Arbeitsseminars (bei Musical zusätzlich ein Pflichtfachinstrument sowie eine Musikundeprüfung).

²In das Arbeitsseminar werden nur Prüfungsteilnehmer aufgenommen, die nach Ablegung des Prüfungsteils nach Satz 1 Nr. 1 erwarten lassen, dass sie ihr Studienziel erreichen.(10) ¹Beim Studiengang Regie sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung

- 1. theoretisch-analytische Fähigkeiten (einschließlich Gesang, Sprechen und Theaterliteratur) (Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),
- 2. das Pflichtfach Klavier (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- 3. mündliche Darlegung eines Regiekonzepts und praktische Erarbeitung von ausgewählten Szenen im Rahmen eines Arbeitsseminars; die Stücke (wahlweise Schauspiele oder Musiktheater) werden zusammen mit der Einladung zum Arbeitsseminar bekannt gegeben.

²In das Arbeitsseminar nach Satz 1 Nr. 3 werden nur Prüfungsteilnehmer aufgenommen, die nach Ablegung des Prüfungsteils nach Satz 1 Nr. 1 erwarten lassen, dass sie ihr Studienziel erreichen.

(11) Beim Studiengang Elementare Musikpädagogik sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

a) das Hauptfach

(Gruppenprüfung, Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),

b) das Pflichtzusatzfach

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),

c) die Pflichtfächer:

aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(12) ¹Beim Studiengang Gehörbildung sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) das Hauptfach:

aa) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),

bb) Tonsatz

(Prüfungsdauer etwa 10 bis 15 Minuten),

cc) Colloquium

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),

b) das Pflichtfach Klavier

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) das Hauptfach:

aa) Gehörbildung

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),

bb) Tonsatz/Analyse

(Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),

b) das Pflichtfach Allgemeine Musiklehre

(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) ¹Beim Studiengang Musiktheorie sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach:
 - aa) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 10 bis 15 Minuten),
 - bb) Colloquium
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) das Hauptfach:
 - aa) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),
 - bb) Analyse
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
 - aa) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
 - bb) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(14) Bei den Studiengängen Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik sowie Lehramt an Realschulen/Fach Musik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer:

- a) Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- b) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),

- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 90 Minuten).

(15) Beim Studiengang Lehramt an Gymnasien/Fach Musik sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer:

- a) erstes Instrument
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- b) zweites Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gesang und Sprechen
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- d) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- e) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- f) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).

(16) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 30. April des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jeweils innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich Oktober statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 30

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuss, der an jeder Hochschule zu bilden ist. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. ³Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur praktischen Prüfung im Hauptfach als Zuhörer zugelassen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums als vorsitzendes Mitglied,
2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums,
3. für jedes Prüfungsfach eine vom Senat der Hoch-

schule bestellte Vertretung, die gleichzeitig vorsitzendes Mitglied der einschlägigen Prüfungskommission ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Studiengang jeweils eine Prüfungskommission für das jeweilige Hauptfach und für jedes Pflichtfach.

(4) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei bis höchstens zehn Prüfern. ²Die Mitglieder müssen dem in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG genannten Personenkreis angehören.

(5) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 31

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Bewerber ihr Studienziel erreichen.

§ 32

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 33

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann - sofern nicht das Hauptfach gewechselt wird - für den gleichen Studiengang grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine frühere Wiederholung zulassen. ³Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 34

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Hochschule für Fernsehen und Film

§ 35

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis:

die allgemeine oder (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife;

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschule kann in Fällen außergewöhnlicher Begabung und Eignung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulassen, sofern wenigstens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens dreijährige erfolgreiche Berufspraxis nachgewiesen ist.

§ 36

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,

2. die praktische Prüfung und

3. die mündliche Prüfung (Kolloquium).

(3) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind von der Prüfungskommission gestellte Aufgaben (z.B.

Recherchen, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas) selbstständig zu bearbeiten. ²Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z.B. Fotos, Texte, Veröffentlichungen, Filme) vorgelegt werden. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden, sowie eine Begründung für die Bewerbung. ⁴Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(4) ¹Wer die Voraussetzungen des § 35 erfüllt, wird zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten eine Einbeziehung in die engere Wahl rechtfertigen. ²Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Die praktische Prüfung besteht in der selbstständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, die von der Hochschule zur Wahl gestellt werden. ²Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen in Betracht.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Kolloquium, das etwa zwanzig Minuten dauert.

§ 37

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. ²Für jede Fachrichtung wird eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem zuständigen Abteilungsleiter oder seiner Stellvertretung als vorsitzendem Mitglied,
2. einem weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter dieser Abteilung als stellvertretendem vorsitzendem Mitglied,
3. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung oder einem Lehrbeauftragten,
4. einem Vertreter der Abteilungen I oder II, der dem in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG genannten Personenkreis angehört.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Studienjahres bestellt.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied oder stellvertretende vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 38

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen.

§ 39

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 40

(1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 41

§ 19 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

§ 42

(1) Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an

den Akademien der Bildenden Künste (§§ 21 bis 27) gelten mit Ausnahme der §§ 21, 22 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und § 23 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend auch für die Eignungsprüfung in den Fächern Kunsterziehung und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) an Universitäten, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation erforderlich ist.

(2) Abweichend von

1. § 22 Abs. 2 Nr. 3 entfällt die mündliche Prüfung, wenn bereits aufgrund des Ergebnisses der praktischen Prüfung eine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen möglich ist,
2. § 22 Abs. 4 Satz 4 endet die Frist für die Vorlage (Ausschlussfrist) am 30. Juni (Wintersemester) bzw. am 31. Januar (Sommersemester),
3. § 22 Abs. 5 Satz 1 werden Prüfungsteilnehmer zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen,
4. § 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 gelten die Regelungen der folgenden Absätze 3 bis 5.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(4)¹Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Professoren des Fachs Kunsterziehung,
2. den (höchstens jedoch vier) Vertretern des sonstigen in der Ausbildung im Fach Kunsterziehung/ Kunstpädagogik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

²Soweit erforderlich, können auch Lehrbeauftragte als Mitglieder der Prüfungskommission für dieses Fach bestellt werden.

(5)¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat des für die Ausbildung im Fach Kunsterziehung zuständigen Fachbereichs bestellt. ²Dieser bestimmt auch das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 43

(1)¹Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an den Hochschulen für Musik (§§ 28 bis 34) gelten - mit Ausnahme der §§ 28, 29 Abs. 3, 5 bis 16 sowie des § 30 - entsprechend auch für die Eignungsprüfung in den Fächern Musik und Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) an Universitäten, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation erforderlich ist. ²§ 29 Abs. 14 gilt entsprechend für das Studium des Fachs Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen sowie für das Studium des Hauptfachs Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs. ³§ 29 Abs. 15 gilt entsprechend für das Studium des Fachs Musik (als Doppel-

fach) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien.

(2) Abweichend von

1. § 29 Abs. 14 sind für das Studium des Nebenfachs Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) im Rahmen des Magisterstudiengangs
 - a) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung die Fächer
 - aa) Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
 - b) Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Fächer
Gehörbildung und allgemeine Musiklehre einschließlich grundlegender Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten);
2. § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 15. Juli des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein; sofern an der Hochschule in dem betreffenden Fach ein Studienbeginn auch zum Sommersemester möglich ist, bis zum 15. Februar; die Termine für die Ablegung der Eignungsprüfung sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen;
3. § 30 gelten die Regelungen der folgenden Absätze 3 bis 7.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(4)¹Die Prüfungskommission besteht aus dem in der Ausbildung in den Fächern Musik und Musikpädagogik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. ²Wird gemäß Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in der jeweils geltenden Fassung eine am Ort bestehende Fachakademie für Musik in die instrumental- und vokalspraktische Ausbildung einbezogen, so gehört deren jeweiliger Direktor ebenfalls der Prüfungskommission an. ³Wird eine Hochschule für Musik in die musikspraktische Ausbildung einbezogen, so gehört deren jeweiliger Vorsitzender des Leitungsgremiums der Prüfungskommission an. ⁴Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

(5)¹Die Prüfungskommission kann für die einzelnen Teilprüfungen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Prüfungsunterkommissionen einsetzen. ²Soweit erforderlich, können auch Lehrbeauftragte, unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 auch in der Ausbildung dieses Fachs erfahrene Lehrkräfte der Fachakademie bzw. der Hochschule für Musik hinzugezogen werden.

(6) ¹Prüfungskommission und Prüfungsunterkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(7) ¹Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission und Prüfungsunterkommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

Abschnitt IV

Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife

§ 44

¹Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsober-
schule;
3. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Augenoptik,
 - b) Brauwesen und Getränketechnik,
 - c) Fremdsprachenberufe,
 - d) Hauswirtschaft,
 - e) Holzgestaltung,
 - f) Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung,
 - g) Medizintechnik,
 - h) Restauratorenausbildung,
 - i) Wirtschaft;
4. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Gemeindepastoral,
 - b) Heilpädagogik,
 - c) Sozialpädagogik
 in Verbindung mit dem Nachweis über die Zusatzprüfung in Mathematik;

5. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule;
6. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen
 - a) des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen,
 - b) eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschulen,
 - c) eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen;
7. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II.

²Satz 1 gilt entsprechend für eine Bescheinigung gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsober-
schulen in Bayern (Fachober- und Berufsober-
schulordnung - FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK, 2236-8-1-1-UK), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 404), in der jeweils geltenden Fassung über die bestandene Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in Verbindung mit einem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums.

§ 45

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem nach dem 31. August 1980 begonnenen Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 18a Abs. 1 BayBFHG ausgebildet worden ist, jedoch die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen kann.

§ 46

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtungen
 - a) Gemeindepastoral,
 - b) Heilpädagogik,
 - c) Sozialpädagogik,
 jedoch nur für ein Studium in den Fachhochschulstudiengängen Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie Soziale Arbeit;
2. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Heilerziehungspflege, jedoch nur für ein Studium in den Fachhochschulstudiengängen Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit, Pflegemanagement sowie Soziale Arbeit;

3. Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik in Verbindung mit einer Urkunde der Regierung über den Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für den Studiengang Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister);

4. Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife

a) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie,

b) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule,

jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Fachhochschulstudiengänge als einschlägig gelten.

§ 47

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Hochschule für Politik München über die bestandene Abschlussprüfung gemäß §§ 5 ff der Prüfungsordnung der Hochschule für Politik vom 18. September 1981 (KMBI II S. 661), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Februar 2000 (KWMBI II S. 778), in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nur für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit;
2. Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Amberg-Weiden, jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Fachhochschulstudiengänge als einschlägig gelten.

§ 48

(1) Die Fachhochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen
 - a) des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen,
 - b) eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschulen,
 - c) eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen;
3. Zeugnis über die Schulfremdenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Land Baden-Württemberg;
4. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegschule.

(2) Als Nachweise der Fachhochschulreife gelten, vorbehaltlich des Absatzes 3, auch Zeugnisse der Fachhochschulreife, die über besondere Bildungswege oder berufliche Bildungsgänge außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworben worden sind.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 49

(1) Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
2. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,

soweit die Zeugnisinhaber die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen können.

(2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 50

¹Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für ein Studium im gleichen Fachhochschulstudiengang, soweit die Zeugnisinhaber die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen können. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Gesamthochschule ohne den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Brückenkurse.

§ 51

(1) Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis der Fachhochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind.

(2) ¹Zuständige Stelle im Sinn von Absatz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle. ²Bei Bildungsnachweisen von Studenten einer ausländischen Hochschule, die an einem zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studentenaustausch teilnehmen, entscheidet, abweichend von Satz 1, die Hochschule im Rahmen des Zulassungs- und /oder Immatrikulationsverfahrens über die Anerkennung, im Zweifelsfall jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise

ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Bewerber ermöglichen und Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern sinnvoll erscheinen lassen.

(4) ¹Entsprechen die Bildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht, sofern die Bewerber nicht bereits erfolgreich an einer zusätzlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 teilgenommen haben. ²Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche als Anerkennungsprüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,
2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 428), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

³Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion als Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 6 Abs. 3 ALPO durchgeführt.

(5) § 13 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

§ 52

(1) ¹Vor Studienbeginn muss, ausgenommen beim Studiengang Mathematik, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht, beim Studiengang Informatik auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege an der Fachoberschule entspricht.

(2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis), bei den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschulen Ulm und Neu-Ulm auch durch ein den einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechendes Vorpraktikum. ²§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

(4) ¹Auf die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Studium mit einem praktischen Studiensemester beginnt. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(5) Beim Studiengang Pflegemanagement ist an Stelle der fachpraktischen Ausbildung nach Absatz 1 vor Studienbeginn nachzuweisen:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - a) Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
 - b) Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger oder
 - c) Krankenschwester bzw. Krankenpfleger oder
2. eine im Freistaat Bayern abgeschlossene Berufsausbildung als
 - a) Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
 - b) Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger

oder eine gleichwertige in einem anderen Land abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 53

¹Wer sich für einen Fachhochschulstudiengang der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Fotodesign, Industrial-Design, Integriertes Produktdesign, Kommunikationsdesign, Mediendesign, Multimedia, Textil-Design) oder die Fachhochschulstudiengänge Architektur und Innenarchitektur bewirbt, muss neben der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 durch das Bestehen einer Eignungsprüfung eine entsprechende künstlerische Begabung und Eignung im gewählten Studiengang nachweisen; die Eignungsprüfung ist an der Fachhochschule abzulegen, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. ²§ 52 bleibt unberührt. ³Von der Eignungsprüfung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur ist befreit, wer eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschule für Innenarchitektur mit der staatlichen Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 54

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

²Im Fachhochschulstudiengang Architektur entfällt die Vorauswahl, in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt.

(2) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Der gewählte Studiengang ist anzugeben. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die

Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ⁴Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni eines jeden Jahres; die Fachhochschulen können diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(3) ¹Die Fachhochschule kann von der Vorauswahl absehen. ²Die Entscheidung ist bis spätestens zum 1. Februar vor der folgenden Eignungsprüfung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Entsprechendes gilt für eine Änderung dieser Entscheidung.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Vorbildungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 52 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten sie nicht als ungeeignet erscheinen lassen.

(5) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn die individuelle Leistung bewertbar ist. ²Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³In Zweifelsfällen, unter anderem zur Erläuterung einer Prüfungsarbeit, kann die praktische Prüfung durch ein Gespräch ergänzt werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(7) Die Termine für die praktische und die mündliche Prüfung sowie die Art der in der praktischen Prüfung zu fertigenden Aufgaben sind mindestens vier Wochen im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen - und in Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung zusätzlich auch in der mündlichen - Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wurde.

§ 55

(1) ¹In den Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung der für die Abnahme der Vorprüfung zuständigen Prüfungskommission. ²Sie bestimmt auch Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung; ihr obliegt die Entscheidung über die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen. ³In den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur werden für diese Aufgaben von den zuständigen Fachbereichen eigene Prüfungskommissionen aus jeweils mindestens drei Professoren gebildet.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 27. Oktober 2001 (GVBlS. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 56

(1) Vom Erfordernis der Eignungsprüfung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wer

1. eine Eignungsprüfung in dem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule bestanden hat oder

2. eine Abschlussprüfung einer Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Gestaltung erfolgreich abgelegt und dabei in den fachbezogenen Fächern mindestens gute Leistungen erbracht hat (gilt nur für die Fachhochschulstudiengänge der Ausbildungsrichtung Gestaltung).

(2) Die Entscheidung trifft die nach § 55 Abs. 1 zuständige Prüfungskommission.

Abschnitt V

Postgraduales und weiterbildendes Studium

§ 57

(1) ¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (postgraduales Studium) wird durch Satzungen der Hochschulen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen. ²Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Ergänzungsstudium gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 2 BayLBG bemisst sich nach Art. 22 Abs. 6 Nr. 1 BayLBG.

(3) Die Qualifikation für ein Zusatz- und Ergänzungsstudium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 BayLBG begründenden Fachgebiet dient, bemisst sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 BayLBG erlassenen Rechtsverordnung.

§ 58

(1) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium wird nachgewiesen durch

1. den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und
2. eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums.

(2) ¹Das Nähere wird durch Satzungen der Hochschulen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Dabei kann die Hochschule

1. Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg einem Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 gleichstellen,
2. von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 ausnahmsweise absehen, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird.

³Bei Angeboten des weiterbildenden Studiums, die

nicht mit einem akademischen Grad abschließen, kann sie Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerber aufgrund ihrer Berufsausbildung und -tätigkeit in der Lage sind, ihr Studienziel zu erreichen.

(3) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 Bay-LBG begründenden Fachgebiet dient, bemisst sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 Bay-LBG erlassenen Rechtsverordnung.

Abschnitt VI Gaststudierende

§ 59

(1) Gaststudierende (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Bay-HSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studenten.

(2) ¹Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände der Bewerber zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Satz 1 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden können.

(3) Die Hochschulen für Musik können Ausnahmen

1. vom Erfordernis des § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie
2. von der Altersgrenze des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a zulassen,

soweit in einer auf das Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung eine außergewöhnliche künstlerische Begabung und Eignung nachgewiesen wird.

Zweiter Teil

Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

§ 60

(1) Die Vorschriften des Ersten Teiles gelten für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen oder aus höherrangigen Rechtsvorschriften etwas Anderes ergibt.

(2) ¹Die Universität der Bundeswehr München kann hinsichtlich ihres Studiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Diplom auf Antrag in die für die Sportstudiengänge an den staatlichen Hochschulen durchgeführte Eignungsprüfung (§§ 14 bis 18) einbezogen werden. ²Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(3) § 20 Abs. 2 Nr. 5 findet auf die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zahl „zwölf“ die Zahl „sechs“ tritt.

§ 61

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird an der kommunalen Musikhochschule Nürnberg - Augsburg die Eignungsprüfung in folgenden Studiengängen durchgeführt:

1. Mit Künstlerischer Diplomprüfung:
 - a) Akkordeon (Abteilung Nürnberg),
 - b) Bläserchesterleitung (Abteilung Augsburg),
 - c) Gitarre (Abteilung Augsburg),
 - d) Historische Instrumente (Abteilung Nürnberg),
 - e) Jazz (Abteilung Nürnberg),
 - f) Kirchenmusik B (katholisch) (Abteilung Augsburg),
 - g) Orchesterinstrumente,
 - h) Sologesang,
 - i) Tasteninstrumente;
2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:
 - a) Elementare Musikerziehung,
 - b) Gesangspädagogik,
 - c) Instrumentalpädagogik.

(2) Für die Eignungsprüfung bei den Studiengängen Akkordeon, Gitarre, Historische Instrumente, Orchesterinstrumente, Sologesang, Tasteninstrumente, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik gilt § 29 Abs. 5, für die Eignungsprüfung beim Studiengang Jazz § 29 Abs. 6, beim Studiengang Elementare Musikerziehung § 29 Abs. 11 entsprechend.

(3) Beim Studiengang Bläserchesterleitung sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:
 - a) Blasinstrument, ausgenommen historische Blasinstrumente (als Hauptfach)
(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten),
 - b) Klavier (als Pflichtfach)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

- d) Grundkenntnisse der Blasorchesterliteratur, der spezifischen Instrumente und ihrer Notationsweisen
(Kolloquium, Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
- e) Dirigieren eines einfachen Werkes für Blasorchester (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- f) Partiturspiel eines einfachen Werkes für Bläserensemble (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:
- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).
- (4) ¹Beim Studiengang Kirchenmusik B (katholisch) sind
1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
- a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) die Pflichtfächer:
- aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- bb) Singen
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- cc) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:
- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 62

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 wird an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik B (evangelisch) mit Künstlerischer Diplomprüfung durchgeführt.

(2) ¹Bei diesem Studiengang sind:

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
- a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) das Hauptfach Chorleitung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) die Pflichtfächer:
- aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- bb) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- cc) Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:
die Pflichtfächer Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer zusammen 90 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 1. Juni des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfungen finden jeweils im Monat Juli statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Abweichend von § 30 Abs. 2 gehören dem Prüfungsausschuss an

1. der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. der Prorektor als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang sowie
4. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Senat bestellt.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen für die einzelnen Haupt- und Pflichtfächer einsetzen.

§ 63

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird an der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik B (katholisch) mit Künstlerischer Diplomprüfung durchgeführt.

(2) ¹Bei diesem Studiengang sind:

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
 - a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
 - b) das Hauptfach Chorleitung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - c) die Pflichtfächer:
 - aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - cc) Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

die Pflichtfächer Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer zusammen 90 Minuten).

²Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 29 Abs. 16 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 1. Juni des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfungen finden jeweils im Monat Juli statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Abweichend von § 30 Abs. 2 gehören dem Prüfungsausschuss an

1. der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. der Prorektor als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Senat bestellt.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen für die einzelnen Haupt- und Pflichtfächer einsetzen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Fortgeltung von nicht mehr zu erwerbenden Qualifikationen

Unterabschnitt 1

Hochschulreife

§ 64

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule (§ 66 Abs. 1 Nr. 6) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung an Berufsoberschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 6 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung an Berufsoberschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

§ 65

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studiums an den ehemaligen Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und der ehemaligen Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, sofern die Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnten;
2. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung
 - a) einer mit Wirkung vom 1. August 1971 in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung (Art. 134 Abs. 1 BayHSchG),
 - b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
 - c) an der Abteilung Gebrauchsgraphik der ehemaligen Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,

d) an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München, das 1970 oder später ausgestellt worden ist,

e) an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau, das 1972 oder später ausgestellt worden ist;

3. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, das der Zeugnisinhaber als Bewerber gemäß Art. 15 Abs. 2 BayBFHG vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. August 1980 begonnen hat.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c bis e setzt voraus, dass die Zeugnisinhaber vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluss nachweisen konnten und die Abschlussprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt haben.

§ 66

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit der ehemaligen Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege für folgende Studiengänge an einer Universität:

- Biochemie,
- Biologie,
- Biomedizin,
- Brauwesen und Getränketechnologie,
- Chemie,
- Chemie und Biochemie,
- Ernährungswissenschaft,
- Lebensmittelchemie,
- Medienpädagogik,
- Molekulare Medizin,

- Pädagogik,
- Schulpädagogik,
- Sonderpädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Sozialwissenschaft,
- Soziologie,
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächer-
verbindung mit Ernährungs- und Hauswirt-
schaftswissenschaft oder Sozialpädagogik,
- Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbin-
dung mit Hauswirtschaftswissenschaft;

2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule mit der Ausbildungsrichtung Technik bzw. Wirtschaft für die in § 6 Nr. 1 Buchst. c bzw. d Spalte 2 genannten Studiengänge;

3. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in § 6 Nr. 2 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in § 6 Nr. 2 Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule;

4. Zeugnis

a) der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie,

b) über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie

mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule;

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Universität/Kunsthochschule Studiengang
1. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Innenarchitektur Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Bautechnik
2. Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaften Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Agrarwirtschaft;
5. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung der ehemaligen Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf, in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge	7. Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge
<ul style="list-style-type: none"> - Ernährungswissenschaft, - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Sozialpädagogik;
6. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung	8. Zeugnis über die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (BayRS 2038-3-4-9-5-UK) für die Studiengänge
<ul style="list-style-type: none"> a) an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen, b) an der ehemaligen Höheren Landfrauenschule jeweils für die Studiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungswissenschaft, - Pädagogik, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik, - Sozialwissenschaft, - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik, - Psychologie, - Schulpädagogik, - Sonderpädagogik.
	(2) Für Zeugnisse gemäß § 6 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 gelten die weitergehenden Berechtigungen des § 1 Nr. 18 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. Januar 1978 (GVBl S. 21) fort, sofern die Zeugnisinhaber spätestens zum 1. Oktober 1978 ihre Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern aufgenommen haben.

§ 67

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung

a) für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge

- Betriebswirtschaftslehre,
- Europäische Wirtschaft,
- European Economic Studies,
- Gesundheitsökonomie,
- Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- Internationale Volkswirtschaftslehre,
- Internationales Wirtschaftsrecht,
- Politikwissenschaft,
- Rechtswissenschaft,
- Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre;

b) für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang

- Forstwissenschaft,

soweit die Zeugnisinhaber zuvor den mittleren Schulabschluss nachweisen konnten und ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1974 begonnen haben (Art. 20 Abs. 2 BayBFHG);

2. Zeugnis über

a) die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen der ehemaligen Lehrerbildungsanstalten und der Institute für Lehrerbildung,

b) die bestandene Abschlussprüfung des ehemaligen Berufspädagogischen Instituts

jeweils für die Studiengänge

- Pädagogik,

- Schulpädagogik,

- Sonderpädagogik.

(2) Für Zeugnisse gemäß § 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1997 (GVBl S. 166), gelten die dort aufgeführten weitergehenden Berechtigungen fort, sofern die Zeugnisinhaber ihr Studium an der Hochschule für Musik vor dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben.

(3) Für Zeugnisse gemäß § 7 Buchst. a Nrn. 27 und 28 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl S. 194), gelten die dort aufgeführten weitergehenden Berechtigungen fort, sofern die Zeugnisinhaber ihr Fachhochschulstudium spätestens zum Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

§ 68

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes

1. Zeugnis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit einem Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 69 Abs. 1,

2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule des Landes Baden-Württemberg mit der Ausbildungsrichtung Technik (Technische Oberschule) bzw. Wirtschaft (Wirtschaftsoberschule) (§ 69 Abs. 2) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 69

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird durch (Abschluss-)Zeugnisse nachgewiesen, die von besonderen Schulen, Schulformen bzw. -typen außerhalb des Freistaates Bayern im Inland bis zum 31. Juli 1982 ausgestellt worden sind, und zwar je nach der Richtung des Gymnasiums (Spalte 1) für die in Spalte 2 genannten Studiengänge (ohne Lehramtsstudiengänge):

Spalte 1 Richtung des Gymnasiums	Spalte 2 Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
1. Agrarwissenschaftliche Richtung	Agrarwissenschaften Biochemie Biologie Chemie Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaften Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Lebensmittelchemie Molecular Science Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
2. Haushalts- und ernäh- rungswissenschaftliche Richtung	Biochemie Biologie Chemie Chemie und Biochemie Ernährungswissenschaft Lebensmittelchemie Molekulare Biotechnologie Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
3. Musisch-pädagogische Richtung	Pädagogik Sonderpädagogik Soziologie
4. Technische Richtung	Allgemeiner Maschinenbau Bauingenieurwesen Baustoffingenieurwesen Biochemie Biologie Bio- und Chemieingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemie und Biochemie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Engineering Physics Geodäsie und Geoinformatik Geographie Geographische Entwicklungsforschung Afrikas Geologie Geophysik

Spalte 1 Richtung des Gymnasiums	Spalte 2 Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
	Informatik Informationstechnik Maschinenbau Maschinenwesen Meteorologie Mineralogie Nanostrukturtechnik Physik Polymer- und Kolloidchemie Werkstoffwissenschaften
5. Textilwissenschaftliche Richtung	Chemie
6. Wirtschaftswissenschaftliche Richtung	Betriebswirtschaftslehre Europäische Wirtschaft European Economic Studies Geographie Geographische Entwicklungsforschung Afrikas Informatik Internationale Betriebswirtschaftslehre Internationale Volkswirtschaftslehre Politikwissenschaft Sozialwissenschaft Soziologie Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre

(2) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule des Landes Baden-Württemberg mit der Ausbildungsrichtung Technik (Technische Oberschule) bzw. Wirtschaft (Wirtschaftsoberschule) für die in § 6 Nr. 1 Buchst. c bzw. d Spalte 2 genannten Studiengänge.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 70

(1) ¹Bildungsnachweise, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 erworben wurden und dort eine Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet haben, gelten als Nachweis der Hochschulreife nur, wenn und soweit sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. ²Zuständige Stelle ist die Zeugnisanerkennungsstelle; im

Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens entscheidet die Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(2) ¹Bildungsnachweise, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ab dem 3. Oktober 1990 und vor dem 1. Januar 2000 erworben wurden und dort eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleihen, gelten, vorbehaltlich des Satzes 2, in gleichem Umfang als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. ²§ 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt.

Unterabschnitt 2	§ 72
<p>Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife</p>	<p>Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes</p>
<p>§ 71</p>	
<p>Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Absolventen von Lehrgängen an öffentlichen Technikerschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife (ab 1983), 2. Zeugnis der Fachhochschulreife des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule, 3. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtung Bauwesen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in § 46 Abs. 1 genannten Ausbildungsrichtung, bei der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik zusätzlich in Verbindung mit dem Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“, jedoch nur für ein Studium in den in § 46 Abs. 1 genannten Fachhochschulstudiengängen; 2. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, das im Jahre 1982 oder früher ausgestellt ist, in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung, jedoch nur für ein Studium in den jeweils in Spalte 2 genannten Fachhochschulstudiengängen:

Spalte 1
Fachakademie
Ausbildungsrichtung

Spalte 2
Fachhochschule
Studiengang

a) Augenoptik	Feinwerk- und Mikrotechnik
	Physikalische Technik
b) Bauwesen	Architektur
	Bauingenieurwesen
c) Hauswirtschaft	Lebensmitteltechnologie
d) Landwirtschaft	
aa) Fachrichtung Landbau	Gartenbau
	Landschaftsarchitektur
	Landwirtschaft
	Lebensmitteltechnologie
	Wald und Forstwirtschaft
bb) Fachrichtung Haus-	
wirtschaft und	Lebensmitteltechnologie
Ernährung	
e) Medizintechnik	Elektrotechnik
	Elektro- und Informationstechnik
	Feinwerk- und Mikrotechnik
	Maschinenbau
	Physikalische Technik
	Versorgungstechnik
f) Wirtschaft	Betriebswirtschaft
	Tourismus-Management;

3. Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher, jedoch nur für ein Studium im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit.

§ 73

Die fachgebundene Fachhochschulreife wird ferner nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Ingolstadt, jedoch nur für jeweils einschlägige Fachhochschulstudiengänge; § 47 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 74

Für Absolventen eines zweijährigen Sonderlehrgangs für Aussiedler und Spätaussiedler gemäß der Lehrgangsordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Sonderlehrgängen für Aussiedler (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung - ALPO) vom 24. Februar 1992 (GVBl S. 73, BayRS 2235-5-1-UK) gilt § 45 Abs. 4 Satz 3 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 268), fort.

Abschnitt II

Fortgeltung früherer Immatrikulationsmöglichkeiten

§ 75

(1) ¹Zur Anwendung von Art. 122 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG wird festgestellt, dass am 1. Oktober 1974 eine Immatrikulation möglich war:

1. an Universitäten als Student ohne Hochschulreife:
 - a) im Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München (Abschluss als Diplom-Ingenieur Univ.) für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben,
 - b) im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern;
2. an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen unter der Voraussetzung einer einschlägigen Vorpraxis nach § 52:

für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben.

²Diese Immatrikulationsmöglichkeiten bleiben weiter bestehen.

(2) ¹Gemäß Art. 122 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine Immatrikulation an Fachhochschulen als Student ohne Fachhochschulreife außerdem möglich

1. im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern,
2. im Rahmen des Modellversuchs gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128, ber. S. 143), im Propädeutikum für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sowie verwandte Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden.

²Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 2 setzt den Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder den Abschluss der Technikerschule einer einschlägigen Fachrichtung mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis voraus.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 76

¹Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, Eignungsprüfungen oder sonstige Prüfungen, die im Ersten oder Dritten Teil nicht aufgeführt sind, jedoch den dort aufgeführten Qualifikationen gleichwertig sind, können

1. soweit es sich um solche außerhalb des Hochschulbereichs handelt, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem beauftragten Stelle,
2. soweit es sich um solche im Hochschulbereich handelt, vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder einer von diesem beauftragten Stelle

im Einzelfall als Qualifikation im Sinn der §§ 1 bis 3 anerkannt werden. ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 77

Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen, die in Baden-Württemberg als Qualifikation für die Fachhochschulstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt sind, gelten als Qualifikation für die gemeinsamen Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschulen Ulm und Neu-Ulm, auch wenn die Voraussetzungen des Ersten und Dritten Teils nicht gegeben sind.

§ 78

Abweichend von §§ 53 bis 56 ist der Nachweis der künstlerischen Begabung und Eignung für den Fachhochschulstudiengang Fotodesign an der Fachhochschule München zum Aufnahmetermin Wintersemester 2002/03 im Rahmen des Ausleseverfahrens der Staatlichen Akademie für Fotodesign nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG zu erbringen; § 52 findet für diesen Aufnahmetermin keine Anwendung.

§ 79

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128, ber. S. 143), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich des Studiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor mit Wirkung vom 1. Mai 2002,
2. § 14 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. August 2001,
3. § 78 mit Wirkung vom 1. Juni 2002

in Kraft.

München, den 28. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin

2030-3-7-1-L

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
3. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151),
4. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99; ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354),
5. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F),
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F) und
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM - vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

2. In der Einleitungsformel werden

- a) „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- b) „Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch „Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- c) „Art. 79 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch „Art. 79 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- d) „Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch „Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- e) „Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),“ gestrichen,
- f) „§ 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV)“ durch „§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV)“ ersetzt,
- g) „§ 6 Abs. 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV)“ durch „§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV)“ und
- h) die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten,“
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau für ihre Beamten und die Beamten der ihr angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landesanstalt für Landwirtschaft wird die Befugnis übertragen, die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung“ durch das Wort „Landwirtschaftsämter“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden

- der Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger und
 - den Lehr- und Versuchsanstalten
- jeweils für ihre Beamten übertragen.“

5. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Urlaubsverordnung“ die Worte „(UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943),“ eingefügt und die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung“ durch das Wort „Landwirtschaftsämter“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 18 UrlV) für die Dauer von mehr als sechs Monaten entscheiden nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten die Regierungen für ihre und für die in Absatz 1 genannten Beamten sowie die Direktionen für Ländliche Entwicklung und die Landesanstalten jeweils für ihre Beamten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung“ durch das Wort „Landwirtschaftsämter“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„². den Direktionen für Ländliche Entwicklung und der Landesanstalt für Landwirtschaft jeweils für ihre Beamten.“

7. In § 9 wird „§ 7 JzV“ durch „§ 6 Abs. 1 JzV“ ersetzt.

8. § 9a Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„³. den Landesanstalten für Landwirtschaft sowie für Weinbau und Gartenbau jeweils für ihre Beamten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2130-3-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung
des Bayerischen Landesamts für das
Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit (LGLV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-G) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin werden in ihrer bisherigen Form aufgelöst; die Aufgaben werden im Rahmen der AGEV weitergeführt.“

2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Aufgabe der AGEV als Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (ASUMED) ist es, im Zusammenwirken mit den Einrichtungen der Lehre und der Forschung, insbesondere den bayerischen Landesuniversitäten, auf dem Gebiet der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

1. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
2. zur Weiter- und Fortbildung der Ärzteschaft unbeschadet der Aufgaben der Berufsvertretung der Ärzte beizutragen,

3. die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern

sowie

4. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen.

²In Abstimmung mit der Bayerischen Landesärztekammer veranstalten die AGEV als ASUMED Lehrgänge, deren Besuch Voraussetzung zum Erwerb von einschlägigen Facharzt- und Zusatzbezeichnungen (wie ‚Arbeitsmedizin‘) ist. ³Sie führen darüber hinaus Veranstaltungen zur Fortbildung der Ärzteschaft und anderer im Bereich der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin tätigen Berufsgruppen in aktuellen medizinischen Fragen durch.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

²Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung über die Bayerische Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin vom 5. September 1994 (GVBl S. 951, BayRS 805-5-G) außer Kraft.

München, den 4. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

215-5-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von
Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst – 2. AVBayRDG – (BayRS 215-5-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1993 (GVBl S. 736), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einnahmenausgleich

(1) ¹Der Einnahmenausgleich nach Art. 24 Abs. 3 BayRDG wird für die Durchführenden des Rettungsdienstes im Weg der Abrechnung der rettungsdienstlichen Einsätze und der Verteilung der Einnahmen durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern GmbH (ZAST) abgewickelt. ²Die ZAST erbringt ihre Leistungen insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) ¹Der ZAST obliegen alle zur Durchführung des Einnahmenausgleichs notwendigen Aufgaben. ²Dies sind insbesondere:

1. Abrechnung der Rettungsdienstleistungen des öffentlichen Rettungsdienstes:
 - a) Überprüfung der Abrechnungen der Durchführenden des Rettungsdienstes,
 - b) Rechnungsstellung gegenüber den zur Kostentragung Verpflichteten,
 - c) Forderungseinzug, Mahnwesen,
 - d) Bearbeitung von Einwendungen;
2. Auszahlung von
 - a) Teilzahlungen auf die im Rahmen der Benutzungsentgeltvereinbarungen von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten,
 - b) sonstigen mit den Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Kostenträgern abgerechneten Entgelten;

3. Erstellung von Statistiken;

4. Unterstützung der Durchführenden des Rettungsdienstes und ihrer Landesverbände bei der Vorbereitung und Durchführung von Entgeltverhandlungen, beim Vollzug der nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG geschlossenen Entgeltvereinbarungen sowie bei Schiedsstellenverfahren;

5. Erstellung einer Schlussrechnung der ZAST und einer Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst für jede Entgeltvereinbarung.

(3) ¹Die Durchführenden des Rettungsdienstes sind verpflichtet, ihre im Rettungsdienst durchgeführten Einsätze ausschließlich über die ZAST abzurechnen. ²Zahlungen dürfen insoweit nur auf Konten der ZAST erfolgen. ³Die Einzelheiten der Abrechnung und der Durchführung des Einnahmenausgleichs werden durch zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen den Durchführenden und der ZAST geregelt. ⁴Die Durchführenden des Rettungsdienstes übermitteln der ZAST die für die Abrechnung der einzelnen Einsätze notwendigen Unterlagen, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den von der ZAST unter Beteiligung der Durchführenden festgelegten Vorgaben und Verfahren entsprechen müssen.

(4) ¹Die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der ZAST, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation entsprechen, sind Kosten des Rettungsdienstes. ²Sie werden der ZAST durch die Durchführenden des Rettungsdienstes vergütet und von ihnen in die Entgeltvereinbarungen nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG einbezogen. ³Forderungsausfälle in Bezug auf Benutzungsentgelte für Rettungsdienstleistungen sind keine Kosten der ZAST.

(5) ¹Aus den bei der ZAST eingehenden Einnahmen erhalten die ZAST und die Durchführenden des Rettungsdienstes regelmäßige zeitnahe Teilzahlungen auf ihre von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten sowie sonstige mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarte Entgelte. ²Auszahlungen dürfen nur bis zur Höhe der von den Sozialversicherungsträgern in der Entgeltvereinbarung anerkannten Gesamtkosten geleistet werden. ³Soweit in der Entgeltvereinbarung keine Regelung über die Zuweisung der für den Entgeltzeitraum von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten des Rettungsdienstes auf die einzelnen Durchführenden getroffen ist und soweit nicht alle Durchführenden für diesen Fall eine andere einvernehmliche Regelung getroffen haben, bestimmen sich deren Anteile für die

Geltungsdauer der Entgeltvereinbarung entsprechend dem Verhältnis, in dem die in den letzten Schlussrechnungen der Durchführenden und der ZAST aufgeführten Kosten für den Rettungsdienst zueinander stehen; maßgeblich sind insoweit die bei Beginn der Geltungsdauer bei der ZAST vorliegenden Schlussrechnungen.

(6) ¹Reichen die eingehenden Einnahmen unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel aus Vorjahren zur Deckung der regelmäßigen Teilzahlungen auf die von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten und sonstigen Entgelte nicht aus, kann die ZAST im Benehmen mit den Sozialversicherungsträgern die zur Sicherstellung ihrer Liquidität notwendigen Kredite aufnehmen. ²Diese sind frühestmöglich, spätestens jedoch im übernächsten Entgeltzeitraum zurückzuführen.

(7) ¹Geschäftsjahr der ZAST ist das Kalenderjahr. ²Dies gilt unabhängig vom Geltungszeitraum der Entgeltvereinbarungen nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG.

(8) ¹Die ZAST erstellt für jede Entgeltvereinbarung eine Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst, um den ordnungsgemäßen Vollzug der Entgeltvereinbarung überprüfen zu können. ²Hierzu legen die Landesverbände der Durchführenden des Rettungsdienstes und, soweit diese nicht in Landesverbänden zusammengeschlossen sind, die Durchführenden unmittelbar bis zum Ende des auf das Auslaufen des Entgeltzeitraums folgenden vierten Monats bei der ZAST jeweils eine Schlussrechnung über den Vollzug der Entgeltvereinbarung vor. ³Die ZAST fügt diese Schlussrechnungen und ihre eigene Schlussrechnung bis spätestens Ende des sechsten auf das Auslaufen des Entgeltzeitraums folgenden Monats zu einer Gesamtschlussrechnung zusammen.

(9) ¹In der Schlussrechnung sind jeweils die erzielten Einnahmen und die nach Art. 24 Abs. 1 BayRDG ansatzfähigen Kosten gegliedert nach Kostenarten auszuweisen. ²Dabei sind die in der Entgeltvereinbarung anerkannten und die tatsächlichen Einnahmen und Kosten gegenüberzustellen; Abweichungen bei Einzelpositionen sind, soweit sie nicht nur geringfügig sind, näher zu begründen. ³Soweit im Endergebnis aller Einnahmen- und Kostenpositionen für den jeweiligen Entgeltzeitraum ein Überschuss oder eine Unterdeckung entstanden ist, ist dies ebenfalls darzustellen und näher zu begründen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die von der ZAST zu erstellende Gesamtschlussrechnung.

(10) ¹Überschüsse oder Unterdeckungen sind von den Durchführenden in die nächstmöglichen Entgeltverhandlungen einzubringen. ²Ergibt die Gesamtschlussrechnung der ZAST einen Überschuss der Einnahmen über die Kosten, kann dieser der ZAST von den Sozialversicherungsträgern ganz oder teilweise zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme zur Verfügung gestellt werden.

(11) ¹Die Schlussrechnungen und die Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst sind von der ZAST unverzüglich nach Erstellung der Gesamtschlussrechnung den in Art. 24 Abs. 2 BayRDG genannten Sozialversicherungsträgern und dem Staatsministerium des Innern zuzuleiten. ²Die Landesverbände der Durchführenden des Rettungsdienstes und, soweit diese nicht in Landesverbänden zusammengeschlossen sind, die einzelnen Durchführenden erhalten ein Exemplar der Gesamtschlussrechnung.

(12) ¹Die ZAST ist gegenüber dem Staatsministerium des Innern, den Rettungszweckverbänden und ihren Aufsichtsbehörden, den Genehmigungsbehörden nach Art. 6 BayRDG sowie den in Art. 24 Abs. 2 BayRDG genannten Sozialversicherungsträgern zur Auskunft verpflichtet, soweit die Auskunft zur Aufgabenerfüllung der genannten Stellen notwendig ist. ²Durchführende des Rettungsdienstes und ihre Landesverbände haben ein Auskunftsrecht, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen sind; Auskunftsrechte nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben davon unberührt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) ¹Das Bayerische Rote Kreuz hat die bisherige Wahrnehmung der ZAST-Geschäfte abzuwickeln. ²Zur Abwicklung gehören insbesondere der Einzug aller bis zum Ende der Zuständigkeit in Rechnung gestellten Entgelte, die Auszahlung der unmittelbar im Anschluss an das Ende der Zuständigkeit fälligen nächsten drei wöchentlichen Teilzahlungen an die Durchführenden des Rettungsdienstes sowie die Regulierung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf die bisherige Wahrnehmung der ZAST-Aufgaben, die erst nach dem 31. Dezember 2002 geltend gemacht werden können bzw. geltend gemacht werden. ³Die Abwicklung der ZAST-Geschäfte soll bis zum 30. Juni 2003 abgeschlossen werden. ⁴Danach erstellt das Bayerische Rote Kreuz unverzüglich eine Schlussrechnung für seine Wahrnehmung der ZAST-Aufgaben. ⁵Ein Überschuss oder eine Unterdeckung wird vorgetragen und ist bei künftigen Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen. ⁶Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf die bisherige Wahrnehmung der ZAST-Aufgaben durch das Bayerische Rote Kreuz, die erst nach Erstellung der Schlussrechnung nach Satz 4 vollständig abgewickelt werden können, sind ebenfalls bei künftigen Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen.

München, den 4. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215-5-1-6-I

**Verordnung
zur Änderung der
Dritten Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von
Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (3. AVBayRDG) vom 23. März 1998 (GVBl S. 211, BayRS 215-5-1-6-I), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GVBl S. 326), erhält folgende Fassung:

„³Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern GmbH geführt (Geschäftsstelle).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7842-6-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 193 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-L), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2001 (GVBl S. 1041), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,10 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2004 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 4. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 29. November 2001 (GVBl S. 926, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Qualitätssteigerung der Digitalen Flurkarte (DFK) und Erfassung der Bodennutzung auf Antrag,“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „55,50“ durch die Zahl „58,00“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „47,50“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Zahl „36,00“ durch die Zahl „38,50“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Zahl „31,50“ durch die Zahl „33,50“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Zahl „54,00“ durch die Zahl „56,50“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Zahl „46,00“ durch die Zahl „48,50“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Zahl „34,50“ durch die Zahl „37,00“ ersetzt.

h) In Nummer 8 wird die Zahl „29,50“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „204,00“ durch die Zahl „216,00“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „51,00“ durch die Zahl „56,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „307,00“ durch die Zahl „325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Zahl „103,00“ durch die Zahl „111,00“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird nach den Worten „Für die nachträgliche Abänderung von“ das Wort „Veränderungsnachweisen“ gestrichen und das Wort „Fortführungsnachweisen“ eingefügt.

4. In § 4 Satz 2 wird nach den Worten „Bei Arbeiten zur“ das Wort „Herstellung“ gestrichen und das Wort „Qualitätssteigerung“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000 €	128,00 €
2.	über 25.000 € bis 125.000 €	275,00 €
3.	über 125.000 € bis 375.000 €	515,00 €
4.	über 375.000 € bis 1 Mio €	1.055,00 €
5.	über 1 Mio € bis 2,5 Mio €	1.610,00 €
6.	über 2,5 Mio € bis 5 Mio €	2.180,00 €
7.	über 5 Mio € bis 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio €	1.075,00 €
8.	über 50 Mio € bis 100 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio €	700,00 €
9.	über 100 Mio €	36.230,00 €

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „5.200,00“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „2.600,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „600,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „2.600,00“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Zahl „1.200“ durch die Zahl „1.300,00“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „400,00“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Katasterneuvermessungen nach den Nummern 3 und 6 wird mindestens die Gebühr für ein Hektar verrechnet.“

7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder Wiedergabe der Erzeugnisse nach Absatz 1 im Auftrag oder im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung sind Gebühren zu entrichten. ²Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Erzeugnisse nach Absatz 1 durch den Erwerber einer Bearbeitung unterzogen werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen zulassen, dass Gebühren nicht festgesetzt oder erhoben werden, soweit ihre Festsetzung oder Erhebung unbillig wäre. ⁴Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Erwerber; Art, Umfang und Auflagenhöhe der Erzeugnisse sind zu würdigen. ⁵Die Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gebührenfrei. ⁶Satz 5 gilt nicht für Nummer 1.3.5 des Gebührenverzeichnisses.“

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht

von großer wirtschaftlicher Bedeutung,“ die Worte „oder ist die Summe der Beträge der abgeteilten Flächen fünf m² oder kleiner,“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vermessungen nach § 3, die vor dem 1. Januar 2003 beantragt wurden, sind die bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Gebührensätze der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter vom 29. November 2001 anzuwenden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei noch nicht abgeschlossenen Anträgen zur Herstellung der Digitalen Flurkarte auf Antrag sind die bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Gebührensätze der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter vom 29. November 2001 anzuwenden.“

§ 2

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
1.1	Auszüge in analoger Form	
	– im Originalmaßstab	
	– in schwarzweiß	
	– als Vergrößerung oder Verkleinerung ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand	
1.1.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm ²)	13,50 €
	– DIN A3 (1248 cm ²)	19,00 €
	– Flurkartengröße (2181 cm ²)	
	1. bis 10. Exemplar, je Exemplar	24,50 €
	11. und jedes weitere Exemplar	16,00 €
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	
	– des analogen Katasterkartenwerks	16,00 € je angefangene 1000 cm ²
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	43,00 €
1.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm ²)	2,20 €
	– DIN A3 (1248 cm ²)	3,30 €
	– Flurkartengröße (2181 cm ²)	5,50 €
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	
	– des analogen Katasterkartenwerks	3,30 € je angefangene 1000 cm ²
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	11,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2	Auszüge in analoger Form als Vergrößerungen und Verkleinerungen mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	
1.2.1	Vergrößerungen	
1.2.1.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A4 (624 cm ²) – DIN A3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	27,00 € 38,00 € 48,00 € 27,00 € je angefangene 1000 cm ²
1.2.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.2.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.2.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2.2	Verkleinerungen	
1.2.2.1	Erstfertigung – nicht transparent –	26,00 € für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.2.2.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.2.2.3	bei transparentem Material	26,00 € für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls nach Nr. 1.1.2
1.3	Auszüge aus der Digitalen Flurkarte (DFK)	
1.3.1	Abgabe der DFK ohne Vereinbarung Grundgebühr bei Abgabe der Daten anhand eines vom Antragstellers vorgegebenen Umfangspolygons mit mehr als 6 Punkten (nicht bei der Abgabe über GeodatenOnline) zusätzlich je Flurstück – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5000. Flurstück – ab dem 5001. Flurstück zusätzliche Abgabe einer sortierten Koordinatendatei	28,00 € 55,00 € 2,55 € 1,00 € 0,50 € nach Nr. 2.2.1 ohne Grundgebühr
1.3.2	Abgabe der DFK auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen a) erstmalige Abgabe der Daten b) erstmalige Abgabe des gesamten vorhandenen Datenbestands für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 1.3.1 nach Nr. 1.3.2c)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.3	<p>c) Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen Jährlich (Datenabgabe maximal vierteljährlich)</p> <p>Grundgebühr zusätzlich je Flurstück</p> <ul style="list-style-type: none"> – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5 000. Flurstück – für das 5 001. bis 20 000. Flurstück – für das 20 001. bis 100 000. Flurstück – ab dem 100 001. Flurstück <p>Gebührenermäßigungen und -befreiungen für die Abgabe der DFK nach Nummer 1.3.2</p> <p>a) ¹Kommunale Eigenbetriebe können die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erworbenen Daten gebührenfrei nutzen. ²Das gilt auch für Zweckverbände (z.B. für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), wenn und soweit diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Mitglieder wahrnehmen.</p> <p>b) Bei Abgabe der DFK an selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder an Unternehmen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die in einer Rechtsform des Privatrechts betrieben werden, entfällt die Gebühr für die erstmalige Abgabe nach Nummer 1.3.2 Buchst. a, sofern eine Vereinbarung mit der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Bezirk besteht.</p> <p>c) ¹Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung besteht, werden bei der Berechnung der Gebühren als Einheit behandelt (Zusammenrechnungsmethode), sofern mit diesen Unternehmen eine Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren besteht. ²Bei einem Wegfall der Mehrheitsbeteiligung an einer Tochtergesellschaft wird für diese Tochtergesellschaft die Zusammenrechnungsmethode bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mehrheitsbeteiligung entfällt, angewandt. ³Bei einer Beendigung der Vereinbarung nach Nummer 1.3.2 mit der Muttergesellschaft wird die Zusammenrechnungsmethode für alle Tochtergesellschaften bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Vereinbarung mit der Muttergesellschaft beendet wird, angewandt.</p> <p>d) Hat ein Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten vor Abschluss der Vereinbarung bereits Daten des Vereinbarungsgebiets erworben, können die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise auf die Gebühren nach Nummer 1.3.2 angerechnet werden.</p> <p>e) Bei einer Vereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren können für Gebiete, für die die DFK nicht flächendeckend vorhanden ist, mit der erstmaligen Abgabe der Daten einmalig die Koordinaten und die analogen Flurkarten gebührenfrei abgegeben werden.</p>	<p>28,00 €</p> <p>0,50 €</p> <p>0,20 €</p> <p>0,10 €</p> <p>0,08 €</p> <p>0,05 €</p> <p>mindestens 55,00 €</p>
1.3.4	Abgabe der DFK in einem Präsentationsformat (z. B. Rasterdatenformate, Post-Script-Format)	
1.3.4.1	Flurstücksbezogener Abruf über den Dienst GeodatenOnline	
1.3.4.1.1	Tarif a je Abruf	10,80 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.4.1.2	Tarif b Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat je Abruf zusätzlich	55,00 € 5,50 € Bei Bestehen einer Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 entfällt die Grundgebühr
1.3.4.2	Abgabe im Blattschnitt der analogen Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000) – für die 1. bis 10. Flurkarte – für die 11. bis 25. Flurkarte – ab der 26. Flurkarte	15,30 € 5,10 € 2,60 €
1.3.5	Abgabe von Hauskoordinaten	
1.3.5.1	Für die einmalige Abgabe der Nutzung an 1 Arbeitsplatz – für die 1. bis 10.000. Hauskoordinate – für die 10.001. bis 100.000. Hauskoordinate – ab der 100.001. Hauskoordinate	0,15 € 0,06 € 0,03 € höchstens jedoch 27.000 €
1.3.5.2	Gebühr für die Nutzung an mehr als 1 Arbeitsplatz – für die Nutzung an 2 bis 5 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an 6 bis 20 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an 21 bis 50 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an 51 bis 100 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an 101 bis 150 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an 151 bis 200 Arbeitsplätzen – für die Nutzung ab 201 Arbeitsplätzen	Gebühr nach Nr. 1.3.5.1 multipliziert mit dem Faktor 1,5 2,0 2,5 3,0 3,5 4,0 nach Vereinbarung
1.3.5.3	Für die Abgabe von Daten, die schon einmal zur Verfügung standen – Updatezyklus 1 Jahr – Updatezyklus 2 Jahre – Updatezyklus 3 Jahre – Updatezyklus länger als 3 Jahre	Gebühr nach Nr. 1.3.5.1 und gegebenenfalls Nr. 1.3.5.2 multipliziert mit dem Faktor 0,3 0,6 0,9 1,0
1.4	Schätzungskarten	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 12,00 € für jede verwendete S-Pause
1.5	Sonderkarten	
1.5.1	Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten	
1.5.1.1	Höhenflurkarten – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 12,00 € für jede verwendete Höhenlinienpause

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.5.1.2	Höhenlinienkarten – nicht transparent – E r s t f e r t i g u n g im Format bis einschließlich – DIN A4 (624 cm ²) – DIN A3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²)	5,50 € 8,00 € 12,00 €
1.5.1.3	Höhenlinienkarten – nicht transparent – M e h r f e r t i g u n g	nach Nr. 1.1.2
1.5.1.4	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.5.1.1 oder Nr. 1.5.1.2 und gegebenenfalls Nr. 1.5.1.3
1.5.2	Hofplan	nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.4 zuzüglich 27,00 € für das erste Flurstück und 5,50 € für jedes weitere Flurstück
1.5.3	Digitalisierung von Umfangspolygonen spezifizierbarer Nutzungseinheiten auf Antrag	1,74 € je Einheit
2.	Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	
2.1	Spann- und sonstige Streckenmaße	
	Grundgebühr einschließlich Lageplan	nach Nr. 1.1
	zusätzlich je Maßzahl	3,00 €
2.2	Koordinaten	
2.2.1	Abgabe o h n e Vereinbarung	
	Grundgebühr	28,00 €
	zusätzlich je Punkt	0,15 €
2.2.2	Abgabe a u f G r u n d einer Vereinbarung	
	a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 2.2.1
	b) Aktualisierung von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1, mindestens 55,00 €
2.3	Risskopien u. Ä.	
	Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen – nicht transparent – in schwarzweiß im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm ²)	17,00 €
	– DIN A3 (1248 cm ²)	34,00 €
	– größer als DIN A3	50,00 €
3.	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
3.1	Nutzung des ALB in großem Umfang a u f G r u n d einer Vereinbarung	
3.1.1	Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (Erstausstattung)	
	je Flurstück	
	– für das 1. bis 20.000. Flurstück	0,25 €
	– für das 20.001. bis 100.000. Flurstück	0,15 €
	– ab dem 100.001. Flurstück	0,10 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.1.2	Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (Erstaussattung) je Flurstück – für das 1. bis 20.000. Flurstück – für das 20.001. bis 100.000. Flurstück – ab dem 100.001. Flurstück	0,20 € 0,10 € 0,05 €
3.1.3	Aktualisierung von Flurstücks- und Eigentümergrunddaten a) bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger b) bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers c) ohne gegenseitigen Datenaustausch d) zur Führung des Jagdkatasters	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2 jährlich 40 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2 jährlich 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2 jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
3.1.4	Bei Abschluss einer Vereinbarung mit einer Laufzeit zur Aktualisierung der Daten von mindestens 5 Jahren entfallen die Gebühren für die Erstaussattung. Die jährlichen Gebühren für die Aktualisierung sind dann erstmals im Jahr der Erstaussattung fällig.	
3.2	Nutzung des ALB ohne Vereinbarung	
3.2.1	je Flurstück – für das 1. Flurstück – für das 2. bis 100. Flurstück – ab dem 101. Flurstück	5,50 € 1,20 € 0,60 €
3.2.2	Bereitstellung von ALB-Daten über das automatisierte Abrufverfahren, wenn der Nutzer für das Abrufverfahren zugelassen ist. Abruf pro Flurstück	4,00 €
3.3	Abgabe von Daten des ALB auf Grund einer Vereinbarung zur Nutzung des automatisierten ALB-Abrufverfahrens	
	Abrechnung auf der Basis der in die Vereinbarung einbezogenen Flurstücke	35 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Abgabe von analogen farbigen Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk	zusätzlich 20 v. H. der Gebühren nach Nrn. 1 oder 2
4.2	Sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 1 bis 4.1 genannt sind	nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134